

Wolf, ...

Hannoversche Jagd-Gesetzgebung, eine Zusammenstellung der die Jagdverhältnisse betreffenden Gesetze und Verordnungen des Königreichs Hannover nebst dem Gesetze, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden, vom 29. Juli 1850 und der Jagdordnung vom 11. März 1859, mit der Bekanntmachung die Ausführung derselben betreffend, vom 11. März 18

Hannover 1859

J.germ. 241,30

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553189-2

# Hannoversche Jagd - Gesetzgebung,

eine

Zusammenstellung der die Jagdverhältnisse betreffenden  
Gesetze und Verordnungen des Königreichs  
Hannover

nebst dem

Gesetze, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem  
Grund und Boden, vom 29. Juli 1850

und der

Jagdordnung vom 11. März 1859, mit der Bekanntmachung  
die Ausführung derselben betreffend, vom 11. März 1859.

Herausgegeben

vom

Hof- und Jagdsecretair Dr. jur. Wolf.

---

Hannover.

Selwing'sche Hofbuchhandlung.

1859.

J. germ.

Wolf

241 (30



# Hannoversche Jagd - Gesetzgebung,

eine

Zusammenstellung der die Jagdverhältnisse betreffenden  
Gesetze und Verordnungen des Königreichs  
Hannover

nebst dem

Gesetze, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem  
Grund und Boden, vom 29. Juli 1850

und der

Jagdordnung vom 11. März 1859, mit der Bekanntmachung  
die Ausführung derselben betreffend, vom 11. März 1859.

Herausgegeben

vom

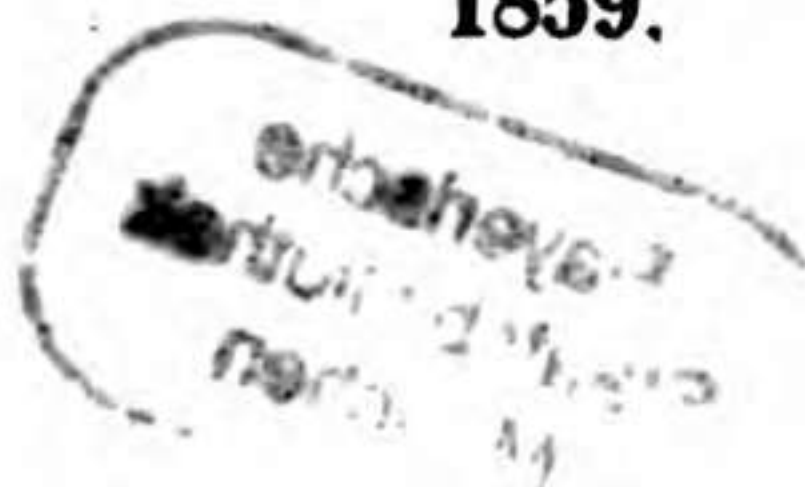
Hof- und Jagdsecretair Dr. jur. Wolf.

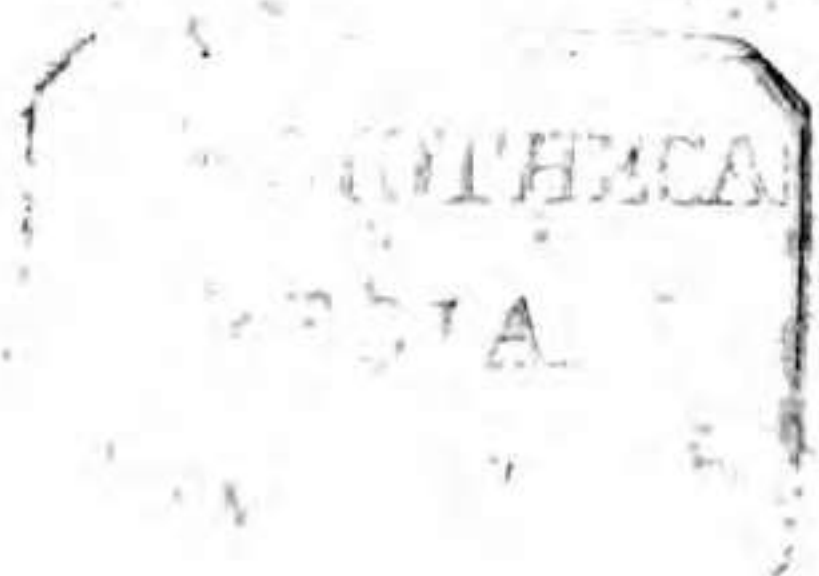
---

Hannover.

Selwing'sche Hofbuchhandlung.

1859.





Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Druck von Ph. C. Göhmann.

**Bayerische  
Staatsbibliothek  
München**

## Vorwort.

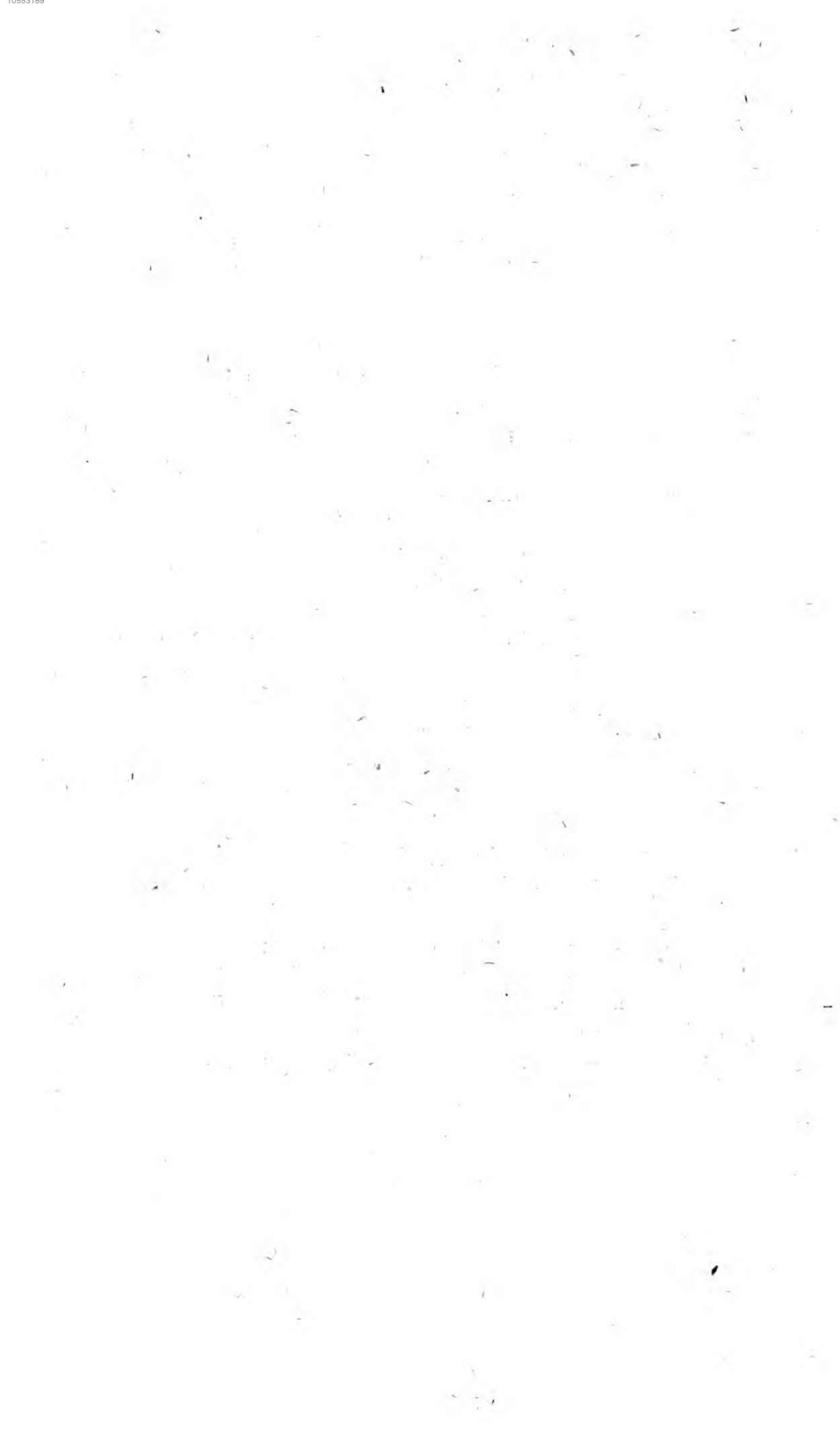
---

Die nachstehende Zusammenstellung, welche den Zweck hat, die Anwendung der die Jagd, und vorzugstweise der den Schutz der Wildbahn bezielenden Vorschriften durch eine thunlichst übersichtliche Darstellung derselben zu erleichtern, umfaßt folgende Gesetze und Verordnungen:

- 1) das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd, vom 29. Juli 1850,
- 2) die Jagdordnung vom 11. März 1859,
- 3) die Bekanntmachung vom 11. März 1859, die Ausführung der Jagdordnung betreffend,
- 4) das Gesetz vom 8. September 1840 über die Bestrafung des Wilddiebstahls,
- 5) das Gesetz vom 25. August 1848 über die polizeiliche Bestrafung des Wilddiebstahls und die Abänderung verschiedener Vorschriften zum Schutze des Jagdrechts, und
- 6) das Gesetz vom 21. Juli 1848 über den Wildschaden, soweit die Vorschriften derselben nicht aufgehoben oder antiquirt sind.

Der Vollständigkeit wegen giebt der Anhang das Gesetz vom 29. Juli 1850, über Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden etc., soweit es durch die Jagdordnung vom 11. März 1859 nicht aufgehoben ist, und die letztere mit der Ausführungsbekanntmachung vom 11. März 1859.





# Inhalt.

---

Jagdgesetzgebung, eine Zusammenstellung der die Jagdverhältnisse betreffenden Gesetze und Verordnungen..... Seite 1—37

## Anhang:

Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, vom 29. Juli 1850..... " 39—43

Jagdordnung vom 11. März 1859..... " 44—56

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 11. März 1859, die Ausführung der Jagdordnung vom 11. März 1859 betreffend..... " 57—59





1100000

# Jagd-Gesetzgebung,

eine Zusammenstellung der

die Jagdverhältnisse betreffenden Gesetze und Verordnungen.

## Inhalt.

### I. Das Jagdrecht.

1. Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden §. 1
2. Nichtaufgehobene Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden . . . . . §§. 2. 3
3. Das Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigenthums und des erblichen Nutzungsrechts . . . . . §. 4

### II. Ausübung der Jagd.

#### A. Ausübung der Jagd durch den einzelnen Grundeigenthümer.

1. Befugniß des Grundeigenthümers zur Ausübung der Jagd . . . . . §. 5

#### B. Ausübung der Jagd durch die Feldmarksgenossenschaft.

1. Allgemeine Bestimmung . . . . . §. 6
2. Arrondirung der Jagdbezirke . . . . . §. 7
3. Beschlußfassung über die Benutzung der Feldmarksjagd §. 8
4. Verpachtung der Feldmarksjagd . . . . . §. 9—11
5. Beschuß der Feldmarksjagd durch Jäger . . . . . §. 12
6. Vertheilung der Aufkünfte der Feldmarksjagd . . . . . §. 13
7. Einfluß der Obrigkeit in Beziehung auf die Feldmarksjagd §. 14
8. Ausnahmen in Beziehung auf die Benutzung der Feldmarksjagden . . . . . §§. 15. 16

#### C. Ausübung der Jagd als Begleiter. §. 17

#### D. Unfähigkeit zur Ausübung der Jagd. §. 18

#### E. Vorschriften über den Jagdschein.

1. Verpflichtung zur Lösung des Jagdscheins; Ertheilung, Umfang und Dauer desselben . . . . . §. 19
2. Versagung des Jagdscheins . . . . . §§. 20. 21
3. Entziehung des Jagdscheins . . . . . §. 22
4. Jagdscheingebühr . . . . . §. 23
5. Strafen . . . . . §. 24

#### F. Beschränkungen in Ausübung der Jagd und der Hege.

1. Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen . . . . . §. 25
2. Jagdfolge . . . . . §. 26
3. Jagd mit Windhunden und Bracken . . . . . §. 27
4. Hege des Schwarzwildes . . . . . §. 28

## VIII

### III. Vorschriften zum Schutze der Jagd.

#### A. Sez- und Hegezeit.

1. Dauer der Sez- und Hegezeit..... §. 29
2. Wildarten, welche während der Sez- und Hegezeit erlegt werden dürfen ..... §. 30
3. Strafen ..... §. 31
4. Hinaussetzung des Eröffnungs-Termins der niedern Jagd §. 32

#### B. Der Wildhandel.

1. Innerhalb der Sez- und Hegezeit ..... §. 33
2. Außerhalb der Sez- und Hegezeit..... §. 34

#### C. Umherlaufende Hunde und Katzen. §. 35—38

#### D. Jagdcontraventionen.

1. Unbefugte Ausübung der Jagd ohne Verletzung fremder Jagdgerechtfame ..... §. 39
2. Betreten eines fremden Jagdbezirks mit Jagdgeräthschaften ..... §. 40
3. Unbefugte Ausübung der Jagd unter Verletzung fremder Jagdgerechtfame.
  - a) Bestrafung des Wilddiebstahls und verschiedener damit in Verbindung stehender Vergehen ..... §. 41—52
  - b) Allgemeine Bestimmungen für die Bestrafung der das Jagdrecht verletzenden Vergehen..... §. 53—58
  - c) Vorschriften zum Schutze der Jagd- und Forst-Offizianten gegen Wilddiebe und zur Verhütung des Wilddiebstahls..... §§. 59. 60

### IV. Wildschaden.

1. Begriff des Wildschadens..... §. 61
2. Der Beschädigte ..... §. 62
3. Der Verpflichtete
  - a) im Allgemeinen ..... §. 63
  - b) wenn der Wildschaden durch Streifwild verursacht ist §. 64
  - c) bei verpachteten Jagden ..... §. 65
  - d) bei ruhender Jagd..... §. 66
  - e) bei mehreren Koppeljagdberechtigten ..... §. 67
4. Zuständiges Gericht ..... §. 68
5. Vertretung des Jagdinhabers bei dem Gerichte ..... §. 69
6. Beweis des Wildschadens ..... §. 70
7. Vergleichsverfahren..... §. 71
8. Gerichtliches Verfahren ..... §. 72—78
9. Kosten des Verfahrens ..... §. 79
10. Befugniß des Jagdberechtigten, auf sein Jagdrecht zu verzichten ..... §. 80

### V. Schlußbestimmungen. §. 81—84



# I. Das Jagdrecht.

## §. 1.

### 1. Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden.

Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, soweit dasselbe als dingliches Recht besteht, ist aufgehoben und kann als solches nicht ferner erworben werden. (§. 1 d. G. v. 29. Juli 1850.)

## §. 2.

### 2. Nicht aufgehobene Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden.

Das Jagdrecht, welches erweislich durch einen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen lästigen Vertrag erworben ist<sup>1)</sup>, kann jedoch nur durch Ablösung aufgehoben werden. (§. 2 Abs. 1 d. Ges. v. 29. Juli 1850.)

Die Frage, ob ein Jagdrecht nur durch Ablösung aufzuheben sei, ist im Streitfalle vom Richter zu entscheiden; die Ablösung selbst aber erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der Ablösungsgesetze auf Antrag des belasteten Grundeigenthümers durch Erstattung der für den Erwerb des Jagdrechts gegebenen Gegenleistung nach dem Geldwerthe, den sie zur Zeit des Vertrags-Abschlusses hatte. Erstreckt sich ein solches Jagdrecht über Grundstücke mehrerer Eigenthümer, so muß die Ablösung mindestens alle innerhalb derselben Feldmark belegenen Grundstücke umfassen.

Die Mehrheit der Grundeigenthümer kann in diesem Falle die Minderheit zur Ablösung verpflichten. Das Stimmverhältniß richtet sich, ohne Rücksicht auf die Personenzahl der Abstimmenden

---

<sup>1)</sup> Nach §. 17 Abs. 1 des Ges. v. 29. Juli 1850 waren diese Jagdrechte binnen 6 Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung jenes Gesetzes bei der obern Verwaltungsbehörde, auf deren Bezirk sie sich erstrecken, vom Jagdberechtigten anzumelden; andernfalls sollen dieselben wie die durch den §. 1 aufgehobenen Jagdrechte behandelt werden.

den, nach dem Umfange der jedem derselben gehörigen belasteten cultivirten Grundstücke, einschließlich der Forsten. Nach demselben Maßstabe sind das Ablösungs-Capital und die Kosten zu vertheilen. (§. 17 d. Ges. v. 29. Juli 1850).

Auf die dem Vorstehenden nach bestehen bleibenden Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden finden die Bestimmungen der §§. 5 bis 17 einschließlich über Ausübung der Jagd keine Anwendung. (§. 15 d. F.-D. v. 11. März 1859.)

### §. 3.

Das bei Uebertragung des Grundeigenthums vorbehaltene Jagdrecht fällt nicht unter die Bestimmungen des §. 2. (§. 2 Absf. 2 d. G. v. 29. Juli 1850.)

### §. 4.

**3. Das Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigenthums und des erblichen Nutzungsrechts.**

Jedem Grundeigenthümer — auch dem mit erblichem Nutzungsrechte versehenen Besizer (dominus utilis) unter Ausschluß des Obereigenthümers (dominus directus) — steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu.

Die Ausübung desselben richtet sich nach den folgenden Bestimmungen. (§. 3 d. G. v. 29. Juli 1850.)

## II. Ausübung der Jagd.<sup>1)</sup>

### A. Ausübung der Jagd durch den einzelnen Grundeigenthümer.

#### §. 5<sup>2)</sup>.

**1. Befugniß des Grundeigenthümers zur Ausübung der Jagd.**

Der Grundeigenthümer, welcher eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Hannoverschen Morgen besitzt, ist

<sup>1)</sup> Die Vorschriften über Ausübung der Jagd treten mit dem 1. Sept. 1859 in Kraft. (§. 1 d. F.-D. v. 11. März 1859.)

<sup>2)</sup> Zu §§. 5—7. Die Feststellung der Jagdbezirke nach den Vorschriften der §§. 5—7 des Gesetzes ist Obliegenheit der Obrigkeit. Die Feststellung der danach mit dem 1. Sept. 1859 eintretenden Jagdbezirke ist zeitig vor diesem Zeitpunkte zu erledigen. (§. 1 d. Bekanntm. zur Ausführung der Jagdordnung vom 11. März 1859.)

auf derselben zur Ausübung der Jagd berechtigt. Die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, ist als eine Unterbrechung des Zusammenhanges einer solchen Jagdfläche nicht anzusehen.

Mehrere Eigenthümer einer solchen Fläche müssen sich über Einen einigen, der die Jagd üben soll, falls sie selbige nicht gemeinsam entweder verpachten oder sonst einem Dritten zur Ausübung überlassen, oder durch eigene Jäger nutzen. Besteht eine solche Fläche aus einer ungetheilten Gemeinheit, so ist dieselbe, wenn sie einer Gemeinde angehört, und mit dem Feldmarksjagdbezirk dieser Gemeinde zusammenhängt, als Theil dieses Jagdbezirks, sonst aber, sofern sie nicht mit angrenzenden Jagdbezirken verbunden wird, als eigene Feldmark, nach den Regeln der §§. 7, 8 u. ff., zu behandeln. An der Beschlußfassung über solche Verbindung, so wie über die Verwaltung der Jagd und an der Vertheilung der Jagdaufkünfte nehmen in Beziehung auf diese Gemeinheiten die Interessenten nach Verhältniß ihrer Nutzungsrechte Theil.

Wenn ein Grundeigenthümer das ihm hiernach zustehende Jagdrecht durch Verpachtung nutzt, so kommen hiebei die im §. 9, vorletzter <sup>1)</sup> und letzter Absatz <sup>2)</sup>, und §. 10 <sup>3)</sup> enthaltenen Vorschriften analog zur Anwendung. (§. 2 d. J.-D. v. 11. März 1859.)

## B. Ausübung der Jagd durch die Feldmarksgenossenschaft. <sup>4)</sup>

### §. 6.

#### 1. Allgemeine Bestimmung.

Insofern die Ausübung der Jagd nach den vorstehenden Bestimmungen nicht den einzelnen Grundeigenthümern zusteht,

<sup>1)</sup> Austerverpachtung ist ohne Genehmigung des Verpächters ungültig.

<sup>2)</sup> Beendigung des Pachtcontracts durch den Tod des Pächters.

<sup>3)</sup> Verpachtung an einen, ausnahmsweise an höchstens drei Pächter, wenn auf jeden mindestens 1000 Morgen Fläche fallen.

<sup>4)</sup> Jede Feldmarksgenossenschaft hat in Beziehung auf die Verwaltung der Feldmarksjagd

1) zur Vertretung der Genossenschaft bei der Obrigkeit,

2) zur Leitung der Beschlußfassungen der Feldmarksgenossen,  
und

wird sie, vorbehaltlich der im §. 7 bestimmten Ausnahmen, von der Gesamtheit der beteiligten Grundeigenthümer jeder Feldmark (Feldmarksgenossen) verwaltet.

Jedoch soll jedem Grundeigenthümer die Befugniß zustehen:

- 1) auf seinen Grundstücken den Vogelfang in hochhängenden Dohnen (den Dohnenstrich, Dohnenstiege) auszuüben;
- 2) in den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten Raubthiere, Kaninchen, Eichhörnchen und Vögel — mit Ausnahme folgender jagdbarer Vögel: Feld- und Birkhühner, Fasanen, Enten, Schnepfen und Wachteln — bei Tage mittelst der Schußwaffe, unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften<sup>1)</sup>, zu erlegen.

3) zur Erhebung und Vertheilung der Jagdaufkünfte (§. 13) einen Vorstand aus ihrer Mitte zu bestellen. Derselbe kann aus einer oder mehreren, jedoch höchstens sechs Personen bestehen. Im letzteren Falle steht dem von dem Vorstande zu erwählenden Vorsitzenden die Leitung der Beschlüßfassungen (Nr. 2) zu.

Zur Erhebung und Vertheilung der Jagdaufkünfte kann auch die Bestellung eines besonderen Rechnungsführers von der Genossenschaft beschlossen werden.

Der Vorstand wird von der Gesamtheit der Feldmarksgenossen durch Stimmenmehrheit nach den Regeln des §. 8 erwählt.

Zu der erstmaligen Wahl sind die Betheiligten durch die Obrigkeit zu laden.

Diese Wahl soll nach Feststellung der neuen Jagdbezirke (s. Not. 2 z. §. 5) und noch vor dem 1. Sept. 1859 erfolgen. Sie ist an Ort und Stelle von der Obrigkeit oder einem Beauftragten derselben kostenfrei zu leiten.

Nach Bestellung des Vorstandes steht diesem die Zusammenberufung der Genossenschaft behuf der Berathung über die Verwaltung der Feldmarksjagd zu. Behuf der Ladung der einzelnen Genossen hat die Obrigkeit ihre Mitwirkung zu gewähren, wenn solche vom Vorstande beantragt wird.

Beschwerden gegen den Vorstand wegen verweigerter Zusammenberufung sind von der Obrigkeit zu entscheiden.

Die Befugniß der Obrigkeit in dem §. 8 erwähnten Falle, so wie in sonstigen Fällen, in welchen die Aufrechterhaltung der Ordnung solches erfordert, in Beziehung auf die Verhandlungen der Feldmarksgenossen selbst einzuschreiten, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht geändert.

(§. 3 der Bekanntmachung zur Ausführung der Jagdordnung vom 11. März 1859.)

<sup>1)</sup> Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847.

§. 149. Mit Geldbuße bis zu 5 ₰ ist zu bestrafen: Schießen mit Feuerwaffe, Abbrennen von Feuerwerk in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder sonst an Orten und unter Umständen, welche Feuergefährdung besorgen lassen.

Diese Höfe und Gärten werden im Uebrigen der Feldmarksjagd angeschlossen, falls nicht der Eigenthümer erklärt, die Jagd in denselben beruhen lassen zu wollen. Diese Erklärung kann sowohl vor als nach der Verpachtung wirksam erfolgen<sup>1)</sup>;

- 3) seine sonstigen mit einer Mauer oder mit einer andern hochstehenden wehrbaren Befriedigung umgebenen und mit verschließbaren Thüren versehenen Grundstücke von der gemeinsamen Jagdausübung auszunehmen und die Jagd darauf beruhen zu lassen, vorbehältlich jedoch des Rechts der Erlegung nicht jagdbarer Vögel bei Tage.

Als wehrbar sind nur solche hochstehende Befriedigungen anzusehen, welche einen anderen Zugang als den vermittelt der verschließbaren Thüren nicht gestatten.

Er hat seine Absicht, die Jagd auf solchen Grundstücken beruhen zu lassen, der Obrigkeit (Amt, bezw. Magistrat der selbstständigen Städte) anzuzeigen, bevor die Gesamtheit der Feldmarksgenossen über die Verwaltung der Jagd beschlossen hat<sup>2)</sup>;

- 4) in seinen Gebäuden und Höfen Raubthiere in Fallen zu fangen. (s. 3 d. F.-D. v. 11. März 1859.)

## §. 7.

### 2. Arrondirung der Jagdbezirke.

Wenn

- 1) Feldmarken an und für sich oder nach Ausscheidung

§. 166. Schießen mit Feuegewehr an Orten und unter Umständen, welche Gefahr für Andere herbeiführen, ist mit Gefängnißstrafe oder mit Geldbuße bis zu 25 ₰ zu ahnden.

<sup>1)</sup> Die Erklärung eines Grundeigenthümers, die Jagd auf den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten beruhen lassen zu wollen, ist an den Vorstand der Feldmarksgenossenschaft zu richten. (s. 2 Abs. 2 d. Bekanntmachung zur Ausführung der Jagdordnung v. 11. März 1859.)

<sup>2)</sup> Die Befugniß des Grundeigenthümers, diese Grundstücke von der Jagdausübung auszuschließen, ruhet, wenn die desfallige Absicht nicht vor der Beschlußfassung der Feldmarksgenossen über die Verwaltung der Jagd der Obrigkeit angezeigt ist, für die ganze Dauer der Periode, welche der Beschluß der Feldmarksgenossen umfaßt. (s. 2 Abs. 1 der Bekanntmachung zur Ausführung der Jagdordnung v. 11. März 1859.)



der darin belegenen Einzeljagdbezirke (§. 5) und ausgenommenen Grundstücke (§. 6. No. 3),

oder

2) einzelne Grundstücke, welche von dem Jagdbezirke der Feldmark, zu der sie gehören, durch zwischenliegende Jagdbezirke (Einzeljagdbezirke, §. 5, oder Feldmarksjagdbezirke, §. 6) getrennt sind,

oder

3) Grundstücke, welche einer Feldmark nicht angehören, eine zusammenhängende Fläche von 300 Morgen (s. §. 5) nicht bilden, so sind dieselben den sie umschließenden oder begrenzenden Jagdbezirken gegen einen entsprechenden Pachtpreis anzuschließen, und nur wenn von den Eigenthümern oder Interessenten der Letzteren der Anschluß abgelehnt wird, als selbstständige Jagdbezirke, oder im Falle der vorstehenden Ziffer 2 als Zubehörungen der Feldmarksjagd zuzulassen.

Der vorerwähnte Pachtpreis wird in Ermangelung der Vereinbarung durch die Obrigkeit nach Vernehmung beider Theile festgestellt. Es steht jedoch jedem Betheiligten zu, gegen diese Feststellung auf Ermittlung des Pachtpreises durch Schätzung zu provociren. Die Kosten der letzteren trägt der Provocant, wenn das Ergebniß nicht mindestens 5 Procent günstiger als die obrigkeitliche Feststellung für ihn ausfällt. Ist der Jagdbezirk, mit welchem die unter 1 bis 3 erwähnten Grundstücke verbunden werden sollen, eine Feldmarksjagd (§. 6), so können die Eigenthümer der ersteren statt pachtweiser Entschädigung auch verlangen, in den Verband der Feldmarksgenossen dieser Feldmark hinsichtlich der Jagd aufgenommen zu werden.

Werden die unter 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke von verschiedenen Jagdbezirken begrenzt, und sind die Eigenthümer oder Interessenten von mehr als einem dieser Jagdbezirke zur Uebernahme bereit, so steht den Eigenthümern jener Grundstücke die Wahl zu. Besteht die anzuschließende Fläche aus örtlich zusammenhängenden Grundstücken mehrerer Eigenthümer, so haben diese nach Stimmenmehrheit, die Stimmen nach der Größe der Grundstücke berechnet, über die Wahl zu beschließen. Wird

von dem Wahlrechte binnen zu bestimmender Frist kein Gebrauch gemacht, so verfügt die Obrigkeit über den Anschluß.

(§. 4 d. F.-D. v. 11. März 1859.)

### §. 8.

#### 3. Beschlußfassung über die Benutzung der Feldmarksjagd.

Die Gesamtheit der betheiligten Grundeigenthümer der Feldmark hat über die Verwaltung der Feldmarksjagd zu beschließen, und zwar dahin:

daß selbige entweder verpachtet,  
oder für Rechnung der Feldmarksgenossen durch Jäger  
beschossen werden,  
oder beruhen bleiben soll.

Der Beschluß erfolgt durch Stimmenmehrheit, die Stimmen nach der Größe des Grundbesizes berechnet. Jedoch kann die Verwaltung der Feldmarksjagd durch Jäger nur durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden.

Zur gültigen Beschlußfassung ist erforderlich, daß sämtliche betheiligte Grundbesitzer vorgeladen sind. Grundbesitzer, welche nicht in der Gemeinde wohnen, zu deren Bezirke die Feldmark gehört, haben zur Entgegennahme der Ladungen einen Bevollmächtigten in der Gemeinde zu bestellen<sup>1)</sup>.

Der Beschluß der Erschienenen bindet die Ausbleibenden.

Die Obrigkeit ist befugt, wenn die Aufrechthaltung der Ordnung es erfordert, die Verhandlungen an Ort und Stelle kostenfrei zu leiten. (§. 5 d. F.-D. v. 11. März 1859.)

### §. 9.

#### 4. Verpachtung der Feldmarksjagd.

Die Verpachtung der Feldmarksjagd geschieht auf die Dauer von mindestens 6 und höchstens 18 Jahren.

---

<sup>1)</sup> Die nicht in der Gemeinde, zu deren Bezirke die Feldmark gehört, wohnenden Feldmarksgenossen, welche der Pflicht zur Bestellung eines Bevollmächtigten in der Gemeinde behuf Entgegennahme der Ladungen binnen der von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist nicht genügen, verlieren, so lange dies nicht geschehen ist, den Anspruch darauf, zu den Berathungen der Feldmarksgenossenschaft über die Feldmarksjagd geladen zu werden.

(§. 4 d. Bekanntm. z. Ausführung d. Jagdordnung v. 11. März 1859.)

Personen, welchen ein Jagdschein nicht ertheilt werden darf (f. u. §. 20), sind als Pächter und bei öffentlichen Verpachtungen als Bieter nicht zuzulassen.

Afterverpachtungen ohne Zustimmung der Verpächter sind ungültig.

Stirbt der Pächter innerhalb der Pachtzeit, so soll in Ermangelung anderweiter Vertragsbestimmung der Pachtcontract mit dem Ablaufe des Pachtjahrs, in welchem der Todesfall eingetreten ist, erlöschen. Während der zwischen dem Ableben des Pächters und dem Ablaufe des Pachtjahrs liegenden Zeit kann die Jagd durch eine von den Erben des Pächters zu bestellende, den Verpächtern zu denominirende dritte Person ausgeübt werden.

(§. 6 d. S.-D. v. 11. März 1859.)

### §. 10.

Die Feldmarksjagd darf nur ungetheilt und an einen Pächter verpachtet werden. Jedoch können einzelne Grundstücke der Feldmark, die in einen fremden Jagdbezirk eingreifen, dem Inhaber dieses Bezirks, so wie kleinere Forsttheile dem im angrenzenden Hauptforstorte Jagdberechtigten besonders verpachtet werden.

Ausnahmsweise können

- 1) für eine im Ganzen verpachtete Feldmarksjagd bis zu drei Pächtern zugelassen werden, wenn auf jeden mindestens 1000 Morgen Fläche fallen,  
oder es kann
- 2) mit obrigkeitlicher Genehmigung die Feldmarksjagd in zwei oder drei, jedoch nicht unter 1000 Morgen haltende Bezirke eingetheilt werden, deren jeder einem Pächter überlassen werden darf. (§. 7 d. S.-D. v. 11. März 1859.)

### §. 11.

Die Form der Verpachtung (öffentlich meistbietenden Verpachtung, oder Verpachtung unter der Hand), so wie die sonstigen Modalitäten derselben werden durch Stimmenmehrheitsbeschluß der Feldmarksgenossen nach den Regeln des §. 8 bestimmt.

Die Pachtcontracte, bezw. bei öffentlichen Verpachtungen die

Pachtbedingungen müssen, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich abgefaßt sein.

Die Pachtcontracte sind der Obrigkeit mitzutheilen.

(§. 8 d. F.-D. v. 11. März 1859.)

## §. 12.

### 5. Beschuß der Feldmarksjagd durch Jäger.

Wenn die Feldmarksgenossen die Verwaltung der Jagd durch Jäger beschließen (s. §. 8), so ist der desfallsige Vertrag ebenfalls, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich abzufassen. Es muß darin dem Jäger ein bestimmter Lohn ausgesetzt sein.

Das im §. 10 über die Zahl der zuzulassenden Pächter Bestimmte gilt auch rücksichtlich der zur Administration der Feldmarksjagd angenommenen Jäger. (§. 9 d. F.-D. v. 11. März 1859.)

## §. 13.

### 6. Vertheilung der Aufkünfte der Feldmarksjagd.

Die Aufkünfte aus der Benutzung der Feldmarksjagd werden nach Verhältniß des Stimmrechts getheilt (§. 8)<sup>1)</sup>. Anderntheil Verabredungen der Feldmarksgenossen sind nicht ausgeschlossen, binden jedoch die Nichtzustimmenden für ihren Antheil nicht.

(§. 10 d. F.-D. v. 11. März 1859.)

## §. 14.

### 7. Einfluß der Obrigkeit in Beziehung auf die Feldmarksjagd.

Die Ordnung und Aufrechthaltung der Jagdverhältnisse nach den vorstehenden §§. 8, 9, 10, 11 und 12 ist Sache der Verwaltung. (§. 11 d. F.-D. v. 11. März 1859.)

## §. 15.

### 8. Ausnahmen in Beziehung auf Benutzung der Feldmarksjagden.

Ausnahmsweise ist eine andere Benutzung der Feldmarksjagd, als durch Verpachtung oder eigene Jäger, gestattet:

- 1) den Städten auf den innerhalb der städtischen Feldmark belegenen Grundstücken der Stadt, der Bürger und städtischen Einwohner, insoweit auf solchen das städtische

---

<sup>1)</sup> §. 8 „nach der Größe des Grundbesitzes“.

Jagdrecht bisher durch die Bürger ausgeübt ist, wenn Magistrat und Bürgervorsteher die Fortdauer dieses Verhältnisses beschließen. Die Eigenthümer anderer in der städtischen Feldmark belegenen Grundstücke, welche nicht mindestens 300 Morgen im Zusammenhange halten, können in diesem Falle verlangen, daß diese Grundstücke gegen eine nach §. 7) festzustellende Pacht in den Bürgerjagdbezirk aufgenommen werden. Der desfallige Anspruch ist gegen die Stadt zu richten;

- 2) in den Feldmarken, in welchen vor Erlaß des Jagdgesetzes vom 29. Julius 1850 die Jagd völlig frei war, oder das Jagdrecht allen Grundeigenthümern oder doch gewissen Classen derselben zustand.

Das bisherige Verhältniß bleibt hier bestehen, kann jedoch für jede einzelne Feldmark durch Stimmenmehrheit (§. 8) in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise geändert werden.

(§. 12 d. F.-D. v. 11. März 1859.)

### §. 16.

An der Befugniß zur Jagd auf Wasservögel, wie sie in Ostfriesland besteht (§. 3 der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Julius 1838)<sup>1)</sup>, wird nichts geändert. (§. 13 d. F.-D. v. 11. März 1859.)

---

<sup>1)</sup> §. 3 der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Juli 1838: Wilde Enten, Gänse und Schwäne und sonstige wilde Wasservögel darf Jeder, auch nicht zur Jagd berechnigte Eingeseffene der Provinz schießen und fangen, jedoch nur:

- 1) am Strande der See, bei den s. g. Meeren, am Ufer der Flüsse und Shltiefen, bei den Kolken und Spittdobben, und an den bei hohem Wasser überschwemmten Niederungen (s. g. Legten); an welchen vorbezeichneten Stellen auch s. g. Poolhütten angelegt werden dürfen. Ferner muß
- 2) der Schütze auf dem Gange nach den vorstehend unter 1. bezeichneten Orten, so wie zurück sich der nächsten gebahnten Wege, so weit diese führen, bedienen, und darf
- 3) bis er auf seinen Stand angelangt ist, nur die ungeladene Flinte, deren Schloß mit einem Tuche umwunden sein soll, führen, einen Windhund oder Bastard-Windhund nicht bei sich haben, und wenn er einen Hund anderer Art mit sich führt, diesem das Ablaufen vom Wege oder von seiner Seite nicht gestatten; er soll diesen vielmehr stets an seiner Seite behalten.

## C. Ausübung der Jagd als Begleiter.

### §. 17.

Die zur eigenen Jagdausübung berechtigten Grundeigentümer (§. 5), wenn sie die Jagd nicht verpachtet haben, dürfen Dritten erlauben, in ihrer Begleitung oder allein in ihrer Jagd zu jagen. Jagdpächter, deren bebotete Jäger und Jäger der Feldmarksgenossen können Begleiter mit sich nehmen, nicht aber Dritte ermächtigen, in den betreffenden Bezirken allein zu jagen. Jedoch dürfen Jagdpächter den zu ihrer Familie gehörigen Hausgenossen, so wie ihren beboteten Jägern das Alleinjagen gestatten. (S. 14 b. J.-D. v. 11. März 1859.)

## D. Unfähigkeit zur Ausübung der Jagd.

### §. 18.

Zur Ausübung der Jagd ist unzulässig, wer wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens eine Strafe, oder wegen gewaltsamer Widersetzung wider die Obrigkeit, Aufruhrs, Gewaltthätigkeit, Körperverletzung, Erpressung oder Wilddiebstahls mindestens die Strafe des Arbeitshauses oder des polizeilichen Werkhauses erduldet, oder sich des letztgenannten Vergehens unter erschwerenden Umständen (vergl. §§. 45 und 46) schuldig gemacht hat.

(S. 16 b. J.-D. v. 11. März 1859.)

## E. Vorschriften über den Jagdschein.

### §. 19.

#### 1. Verpflichtung zur Lösung des Jagdscheins; Ertheilung, Umfang und Dauer desselben.

Die Ausübung der Jagd ist allgemein, mithin auch für die Inhaber der nicht aufgehobenen Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden (§. 2), von der Lösung eines Jagdscheines abhängig.

Der Jagdschein lautet auf die Person, gilt für ein Jahr,

vom 1. September jedes Jahres an, und für das Königreich.  
(Vergl. jedoch §. 23 a. E.)

Derselbe wird von der Obrigkeit des Wohnorts ertheilt.  
Ausländer haben denselben durch einen Inländer bei der Obrigkeit  
des Letzteren zu erwirken. (§. 17 d. S.-D. v. 11. März 1859.)

## §. 20.

### 2. Versagung des Jagdscheins.

Der Jagdschein ist zu versagen:

- 1) den im §. 18 bezeichneten Personen;
- 2) Personen unter 18 Jahren, vorbehaltlich der Befugniß  
der Obrigkeit, im einzelnen Falle Ausnahmen zu gestatten;
- 3) auf die Dauer von drei Jahren nach verbüßter Strafe  
diejenigen Personen, welche, außer den unter Ziffer 1 be-  
zeichneten Fällen, wegen Wilddiebstahls oder Forstentwen-  
dung (§§. 33 bis 41 des Forst-Strafgesetzes) <sup>1)</sup> bestraft sind.

(§. 18 d. S.-D. v. 11. März 1859.)

---

<sup>1)</sup> Forstgesetz vom 27. Mai 1847:

#### §. 33.

Wer Holz aus einer Forst entwendet, verwirkt Geldbuße bis  
zum zweifachen Betrage des Werthes des Entwendeten, mindestens aber  
von vier Gutegroschen.

Außerdem ist der Werth des Entwendeten, wenn es nicht herausge-  
geben ist, und der sonst etwa zugefügte Schaden dem Forsteigenthümer zu  
ersehen. Vergl. §. 28.

#### §. 34.

Gleicher Strafe verfällt, wer sonstige Walderzeugnisse, deren Aneig-  
nung nicht erlaubt ist, als: Borke, Gras, Moos, Haide, Schilf, Farren-  
kraut, Waldsamen, Laub, Nadeln u. s. w. aus einer Forst entwendet, und  
wer in einer Forst diebisch Plaggen, Bülden u. s. w. haut, Thon u. s. w.  
gräbt, Steine bricht oder sammelt.

#### §. 35.

Wo in diesem Gesetze der Ausdruck: Holz in Beziehung auf Entwendung  
gebraucht ist, begreift derselbe alle sonstigen Walderzeugnisse, deren An-  
eignung unerlaubt ist.

#### §. 36.

Auf das Dreifache des Werthes, mindestens aber auf Geldbuße von  
acht Gutegroschen oder auf verhältnißmäßiges Gefängniß ist zu erkennen:

- 1) bei dem ersten Rückfalle;
- 2) wenn die Entwendung an Sonntagen oder Festtagen;
- 3) vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne verübt ist;
- 4) wenn der Frevler einen falschen Namen oder Wohnort angegeben  
oder sich unkenntlich gemacht hat.

## §. 21.

Der Jagdschein kann außerdem solchen Personen versagt werden, von welchen eine die Sicherheit Dritter gefährdende leichtsinnige Handhabung des Schießgewehrs zu besorgen ist.

(§. 19 d. S.-O. v. 11. März 1859.)

## §. 22.

## 3. Entziehung des Jagdscheins.

Die im §. 20 und 21 benannten Gründe verpflichten,

## §. 37.

Die Strafe soll bis zum Vierfachen des Werthes steigen oder in verhältnißmäßigem Gefängniß bestehen:

- 1) bei dem zweiten und dritten Rückfalle;
- 2) wenn zwei oder mehrere der im vorigen §. gedachten erschwerenden Umstände zusammentreffen;
- 3) wenn der Dieb bei der Entwendung sich einer Säge bedient hat;
- 4) wenn der Dieb behuf des Diebstahls ein Spannfuhrwerk oder ein Wasserfahrzeug gebraucht hat;
- 5) bei ausgezeichnet schädlichen Entwendungen, als: Entwenden von Holzpflanzen, oder von gepflanzten jungen Stämmen, Abhauen junger Bäume oder ihrer Wipfel, Abstreifen von Laub, Saftabziehen von Birken, Rindenschälen, Harzkrägen, Ausreißen oder Abhauen der Wurzeln von stehenden Bäumen, Kienhauen aus stehenden Bäumen, Plaggenhauen aus Beständen, welche sich noch in Zuschlag befinden;
- 6) wenn der Diebstahl an bereits gefällttem Holze verübt ist.

## §. 38.

Beim vierten und jedem fernern Rückfalle, sowie beim gewerbmäßigen Stehlen von Holz zum Verkaufe, ist stets auf Gefängniß, und zwar von drei Tagen bis zu sechs Wochen zu erkennen.

## §. 39.

Die Entwendung von zugerichtetem Bau- und Nutzholze aus der Forst ist peinlich zu strafen (Crim. Ges. B. Art. 297 und 284), wenn aber der Werth weniger als einen Thaler beträgt, nach dem §. 37 zu ahnden.

Gleiches soll von zugerichtetem Brennholze gelten.

Als zugerichtet ist das Holz anzusehen, welches, wenn auch nur stumpfkantig, behauen oder welches zerschnitten oder auf gewisse Längen gefürzt ist.

## §. 40.

Hat der Dieb in gefährlicher Weise Waffen (Art. 157 des Crim. G. B.) geführt oder ist der Holzdiebstahl in Banden verübt, so tritt peinliche Strafe ein, und zwar nach Maßgabe der Gefährlichkeit, Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre.

## §. 41.

Wer, viermal wegen Holzdiebstahls mit Gefängnißstrafen belegt, welche zusammen die Dauer von sechs Wochen übersteigen, wieder Holzdiebstahl begeht, ist mit polizeilichem Werkhause zu bestrafen. (Vergl. §. 34 des Polizeistrafgesetzes.)



beziehungsweise berechtigen die Obrigkeit, den ertheilten Jagdschein zurückzuziehen, wenn sie später eintreten oder bekannt werden. (§. 20 d. F.-D. v. 11. März 1859.)

### §. 23.

#### 4. Jagdschein-Gebühr.

Für die Ertheilung des Jagdscheines ist eine Gebühr von 3 ₰ zu entrichten, welche, nach Abzug von 5 gr für die von städtischen Obrigkeiten ausgestellten Jagdscheine, in die Staatskasse fließt; im Uebrigen erfolgt derselbe stempel- und kostenfrei. Diese Gebühr kann den Eingefessenen der Provinz Ostfriesland zur Ausübung der im §. 16 gedachten Wasservogeljagd im Dürstigkeitsfalle von der Obrigkeit ganz oder zum Theil erlassen werden. <sup>1)</sup> (§. 21 d. F.-D. v. 11. März 1859.)

### §. 24.

#### 6. Strafen.

Wer der Verpflichtung zur Lösung eines Jagdscheines nicht genügt, verwirkt Strafe von 10 bis 15 ₰;

wer, obschon im Besitze des Jagdscheines, ohne solchen bei sich zu führen, jagt, oder die Vorzeigung desselben an die im betreffenden Jagdbezirke Jagdberechtigten und ihre Vertreter oder die daselbst zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufsicht Berechtigten weigert, Strafe von 1 ₰. (§. 22 d. F.-D. v. 11. März 1859.)

## F. Beschränkungen in Ausübung der Jagd und der Hege.

### §. 25.

#### 1. Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen.

Die Ausübung der Jagd ist an den Sonntagen, an beiden

---

<sup>1)</sup> Wenn die Ertheilung von Jagdscheinen behuf der Wasservogeljagd an Eingefessene der Provinz Ostfriesland gegen ermäßigte Gebühr oder unentgeltlich erfolgt, so gelten diese Jagdscheine nur für die Ausübung der gedachten Jagd und auch dafür nur in Ostfriesland. Für solche Fälle ist von der Obrigkeit nur ein solcher Jagdschein zu ertheilen, worin sich jene Beschränkung ausdrücklich bemerkt findet.

(§. 5 der Bekanntmachung zur Ausführung der Jagdordnung vom 11. März 1859.)

Tagen der drei hohen Kirchenfeste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), am Charfreitage, am Feste der Himmelfahrt Christi und am Neujahrstage allgemein, an anderen kirchlichen Fest- und Bußtagen aber für die Angehörigen der betreffenden Kirche verboten.

Für die Uebertretung dieses Verbots gelten die in der Verordnung über die Feier der Sonn- und Festtage zc. vom 25. Januar 1822<sup>2)</sup> bestimmten Strafen.

(§. 38 d. S.-D. v. 11. März 1859.)

## §. 26.

### 2. Jagdfolge.

Jagdfolge findet ferner nicht Statt; das Wild gehört Demjenigen, in dessen Jagdbezirke es ergriffen wird.

(§. 24 d. S.-D. v. 11. März 1859.)

## §. 27.

### 3. Jagd mit Windhunden und Bracken.

Die Jagd mit Windhunden ist nur vom 1. October, diejenige mit Jagdhunden (Bracken) nur vom 15. September oder, falls die betreffende Obrigkeit solches verfügt, vom 1. October an bis zum Jagdschlusse (§. 29 No. 5) gestattet. Die Jagd mit Jagdhunden darf nur von Demjenigen, welcher auf einer Fläche von wenigstens 10,000 Morgen im Zusammenhange zur Jagdausübung berechtigt ist, auf solcher Fläche ausgeübt werden. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Strafe von 10 ₰ belegt. (§. 33 Abs. 1 d. S.-D. v. 11. März 1859.)

## §. 28.

### 4. Hege des Schwarzwildes.

Das Schwarzwild außerhalb geschlossener Wildgärten ist

---

<sup>2)</sup> Verordnung vom 25. Jan. 1822. „Was die von den Obrigkeiten jeden Orts gegen die Uebertretung dieser Verordnung zu erkennenden Strafen betrifft, so sind alle an Sonn- und Festtagen Vormittags und Nachmittags während des Hauptgottesdienstes begangenen Contraventionen, nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldbuße von 2 bis 20 ₰, und die zu anderen Zeiten begangenen Contraventionen mit einer Geldbuße von 1 bis 5 ₰, oder in beiden Fällen statt der Geldbuße mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe zu ahnden.“

auszurotten. Der Jagdberechtigte ist erforderlichen Falls im Verwaltungswege hiezu anzuhalten.

Die Regierung ist befugt, eine Beschränkung dieses Gebotes bei größeren Forsten des Harzes in den Fällen eintreten zu lassen, wo die Beibehaltung oder Wiedereinführung von Schwarzwild sich mit Rücksicht auf die Forst als nützlich und in Beziehung auf Grundstücke dritter Personen als unschädlich darstellt. Der durch Schwarzwild verursachte Schaden ist von Demjenigen zu ersetzen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist. (§. 25 d. S.-D. v. 11. März 1859.)

### III. Vorschriften zum Schutze der Jagd.

#### A. Sez- und Hegezeit.

##### §. 29.

##### 1. Dauer der Sez- und Hegezeit.

Die Sez- und Hegezeit dauert:

- 1) für Edel- oder Rothwild, Dammwild und Rehwild vom 1. Februar bis zum 30. Junius,
- 2) für Trappen, Fasanen, Schwäne und Auerwild vom 1. Februar bis zum 31. August,
- 3) für Birk- und Haselhühner vom 1. Februar bis zum 31. Julius,
- 4) für Enten vom 15. März bis zum 15. Junius,
- 5) für alles übrige Wild vom 1. Februar bis zum 31. August jeden Jahrs, die genannten Endtage mit eingeschlossen. (§. 26 d. S.-D. v. 11. März 1859.)

##### §. 30.

##### 2. Wildarten, welche während der Sez- und Hegezeit erlegt werden dürfen.

Während der für jede Wildart durch §. 29 oder in Gemäßheit des §. 32 bestimmten Sez- und Hegezeit darf kein Wild dieser Art erlegt werden.

Jedoch dürfen

- 1) Schwarzwild, und in Feldmarken zu Schaden gehendes Rothwild,
- 2) das in eingefriedigten Thier- und Wildgärten gehegte Wild,
- 3) Raubthiere, Raubvögel, Strich- und Zugvögel auch während dieser Zeit, und
- 4) Auer-, Birk- und Fasanenhähne auch während der Balz- und Kollerzeit

erlegt werden. (§. 27 d. S.-D. v. 11. März 1859.)

## §. 31.

### 3. Strafen.

Wer dem Verbote des §. 30 zuwider in der geschlossenen Zeit Wild erlegt oder einfängt, verwirkt Strafe von

15 ₰ für ein Stück Roth- und Dammwild,

10 ₰ für ein Stück Rehwild,

4 ₰ für einen Hasen, Fasane und ein Stück Auer- und Birkwild,

2 ₰ für jedes andere Stück Wild (Flug- und Haarwild). (§. 28 d. S.-D. v. 11. März 1859.)

## §. 32.

### 4. Hinaussetzung des Eröffnungs-Termins der niedern Jagd.

Die obere Verwaltungsbehörde sind berechtigt, den Eröffnungstermin der niedern Jagd (§. 29 No. 5) in einzelnen Jahren mit Rücksicht auf den Stand der Ernte für ihren ganzen Verwaltungsbezirk oder für einzelne Theile desselben vorzurücken oder hinauszusetzen.

Die Befugniß zur Hinaussetzung desselben sowohl über den gesetzlichen, als den von der oberen Verwaltungsbehörde bestimmten Termin hinaus, steht daneben den Magistraten in Betreff der städtischen Feldmarken zu, in welchen eine Jagdausübung durch die Bürger nach §. 15 No. 1 Statt findet.

(§. 29. d. S.-D. v. 11. März 1859.)

## B. Der Wildhandel.

### §. 33.

#### 1. Innerhalb der Sez- und Hegezeit.

Vom achten Tage nach dem Beginne der für eine Wildart bestehenden Sez- und Hegezeit bis zum Ablauf derselben soll kein Wild dieser Art im Königreiche verkauft oder versandt werden.

Ausgenommen von diesem Verbote ist Schwarzwild und das in eingefriedigten Thier- und Wildgärten gehegte Wild; dasselbe muß jedoch beim Verkaufe oder bei der Versendung mit einer schriftlichen Bescheinigung versehen sein, aus welcher der Absender, die Zahl und Art des Wildes und der Tag der Sendung zu ersehen ist.

Die Uebertretung dieser Vorschriften zieht Confiscation des Wildes und sowohl für den Verkäufer oder Absender, als auch für den Käufer oder Empfänger eine dem Werthe des Wildes gleichkommende Geldbuße nach sich. (S. 30 d. S. v. 11. März 1859.)

### §. 34.

#### 2. Außerhalb der Sez- und Hegezeit.

Außerhalb der Sez- und Hegezeit unterliegt der Verkehr mit Wild, vorbehältlich der für den Gewerbebetrieb der Wildhändler bestehenden Vorschriften <sup>1)</sup> keiner polizeilichen Beschränkung.

---

<sup>1)</sup> Solche Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Wildhändler und über die Beaufsichtigung des Wildhandels finden sich in der Bekanntmachung der Kgl. Landdrostei Hannover vom 24. Jan. 1840, Bekanntmachung der Kgl. Landdrostei Lüneburg vom 28. Jan. 1840, Bekanntmachung der Kgl. Landdrostei Hildesheim vom 5. Febr. 1840. Die Bekanntmachung der Kgl. Landdrostei Hannover vom 24. Januar 1840 lautet:

Mit Genehmigung Königlichen Ministerii des Innern werden, behuf Erschwerung der Wilddieberei, nachstehende Anordnungen über den Wildhandel im hiesigen Verwaltungs-Bezirk bis auf weitere Verfügung zur Nachachtung vorgeschrieben:

#### §. 1.

Der Handel mit Wild (Wildpret), dasselbe mag zur hohen oder

Unser Ministerium des Innern bleibt jedoch ermächtigt, die Vorschriften des vorigen Paragraphen wegen Begleitung des

niedern Jagd gehören, darf künftig nur in Folge der von Uns ertheilten Concession betrieben werden.

Diese Regel leidet allein in der hiesigen Residenzstadt eine Ausnahme, indem der Wildhandel daselbst nach wie vor als Theil der bürgerlichen Nahrung von den dazu Berechtigten ohne besondere Concession betrieben werden darf. Die zur bürgerlichen Nahrung berechtigten Bürger der Residenzstadt, welche jenen Handel treiben wollen, sind nur schuldig, solches der hiesigen Polizei-Behörde anzuzeigen.

Gastwirthe, welche unzubereitetes Wildpret verkaufen wollen, sind als Wildhändler zu betrachten und den Vorschriften dieser Verfügung unterworfen.

#### §. 2.

Diejenigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in Folge einer besondern Concession oder vermöge Rechts der bürgerlichen Nahrung den Wildhandel treiben, sollen über den Ankauf und Verkauf von Hochwild (Hirschen, Thieren, wilden Schweinen) und von Rehen ein Buch, nach einem von Uns oder von der hiesigen Königlichen Polizei-Direktion zu bestimmenden Formulare, führen, aus welchem genau und deutlich zu ersehen ist:

- 1) der Tag des Empfanges des Wildes;
- 2) die Art und die Stückzahl desselben;
- 3) der Name des Verkäufers;
- 4) die Art der Anlieferung, ob durch die Post, durch Fuhr, Boten u. s. w., und
- 5) der Name des Käufers, jedenfalls dann, wenn das Wild weiter versandt oder sonst unzerstückt verkauft worden ist.

#### §. 3.

Die Wildhändler sollen die oben bezeichneten Wildarten (§. 2) nur von Personen kaufen, welche ihnen bekannt sind, von Unbekannten aber und von Dienstboten, oder anderen Beauftragten der Jagdberechtigten, Forstbediente u. s. w. nur dann, wenn jedes Stück Wild mit einem untersiegelten Scheine eines bekannten Jagdberechtigten begleitet ist, aus welchem hervorgeht, daß und an welchem Tage das Stück Wild von ihm gesandt wird.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf das Wild Anwendung, welches aus dem Auslande kommt.

#### §. 4.

Die Scheine, mit welchen das Wild nach der vorstehenden (§. 3) oder den sonst gültigen Vorschriften begleitet sein muß, sollen die Wildhändler sich aushändigen lassen und wenigstens vier Wochen aufbewahren.

Ist das Wild aus dem Auslande bezogen, so ist auch die Eingangsteuer-Quittung wenigstens vier Wochen aufzubewahren.

#### §. 5.

Die Wildhändler sind verpflichtet, die zu führenden Bücher und die Scheine (2., 3. u. 4.), sowie das vorräthige Wild den Polizeidienern, den Landgendarmen und den Forst- und Jagdbedienten, wenn letztere von einem Polizeidiener oder Landgendarmen begleitet werden, vorzuzeigen und ihnen eine genaue Nachsichtung nach Wild auf Verlangen zu gestatten.

zu verkaufenden oder zu versendenden Wildes mit einer Bescheinigung in dringenden Fällen auf einzelne Orte und Ge-

#### §. 6.

Die Uebertretung oder Vernachlässigung einer der vorstehend in den §§. 1 bis 5 einschließlich ertheilten Vorschriften soll mit folgenden Strafen geahndet werden:

- 1) wenn der Wildhandel ohne Concession, oder, wo es der Concession nicht bedarf, ohne die vorgeschriebene Anzeige betrieben worden ist, mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Thalern;
- 2) wenn eine der unter 2. bis 5. einschließlich ertheilten Vorschriften verletzt ist, mit einer Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern;
- 3) außerdem soll in beiden vorgedachten Fällen dasjenige Wild, in Ansehung dessen sich die Uebertretung oder der Mangel ergiebt, wenn es bei dem Wildhändler noch vorräthig ist, confiscirt werden;
- 4) ist ein Wildhändler in der hiesigen Residenzstadt wegen der vorstehend unter No. 2 gedachten Uebertretungen und Vernachlässigungen zweimal bestraft worden, so kann ihm der Verlust des Rechts zum Wildhandel von der hiesigen Polizei-Behörde, welche die Strafen verhängt hat, angedrohet und diese Androhung bei fernerer Uebertretung vollstreckt werden. Sind sonstige Wildhändler wegen der oben unter No. 2 gedachten Uebertretungen und Vernachlässigungen zweimal bestraft, so kann ihnen der Verlust der Concession zum Wildhandel mit Unserer Zustimmung angedrohet und diese Androhung bei fernerer Uebertretung vollstreckt werden;
- 5) der Verlust der Concession oder des Rechts zum Wildhandel ist aber allemal, neben der sonst verwirkten Strafe, die unausbleibliche Folge jedes wissentlichen Ankaufs gestohlenen Wildprets, sowie überhaupt jeglicher Begünstigung des Wilddiebstahls, namentlich durch Erleichterung des Absatzes des gefrevelten Wildes.

Die Strafen, welche die Wildhändler durch gleichzeitige Verletzung sonst bestehender Vorschriften verwirkt haben möchten, werden durch die vorstehenden Anordnungen nicht geändert.

#### §. 7.

Die Verletzungen der vorstehenden Vorschriften sind von der in Polizeistrafsachen zuständigen Behörde zu untersuchen und zu bestrafen.

Dem Denuncianten soll ein Drittel der erkannten Geldstrafen zufallen und außerdem das etwa confiscirte Wild.

#### §. 8.

Die bestehenden Vorschriften über die Begleitung des Wildes mit Scheinen auf dem Transporte, und über den Verkauf von Wild während der Hegezeit werden durch die gegenwärtige Verfügung nicht geändert.

Die Bekanntmachung der Kgl. Landdrostei Lüneburg vom 28. Januar 1840 und der Kgl. Landdrostei Hildesheim vom 5. Februar 1840 sind im Wesentlichen gleichlautend; die Verpflichtung, die Absicht, Wildhandel betreiben zu wollen, der Polizeibehörde anzuzeigen, ist in diesen Bekanntmachungen auch den zur bürgerlichen Nahrung berechtigten Einwohnern der Städte Lüneburg, Hildesheim und Goslar auferlegt.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachungen sind in so fern modificirt, als nach den §§. 45 und 214 der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 „der Handel mit Erzeugnissen der Jagd, vorbehaltlich der Marktordnungen und polizeilichen Beschränkungen“ für „ein freies Gewerbe“ erklärt wird.

genden auch außerhalb der Sez- und Hegezeit durch öffentliche Bekanntmachung für anwendbar zu erklären.

(§. 31 d. J.-D. v. 11. März 1859.)

## C. Umherlaufende Hunde und Katzen.

### §. 35.

Es ist bei einer, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von einem Thaler verboten, Hunde in einem Jagdreviere herrenlos umherlaufen zu lassen.

Katzen, welche in einem Jagdreviere in einer Entfernung von mindestens 500 Schritten vom nächstbewohnten Hause betroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter im ersten Betretungsfalle tödten.

Auf Schweißhunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde und Teckel, welche während der Jagdzeit überjagen, findet diese Bestimmung keine Anwendung (vergl. §. 38).

(§. 32 d. J.-D. v. 11. März 1859.)

### §. 36.

Windhunde und Jagdhunde (Brakken), die während der für diese Jagdausübung geschlossenen Zeit in einem fremden Jagdreviere jagend betroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter tödten. Während der für diese Jagdausübung offenen Zeit ist ihm nur das Auffangen (Koppeln) der Hunde gestattet und hat der Eigenthümer derselben für jeden überjagenden Hund eine Strafe von 1  $\mathfrak{R}$  — im Koppelfalle außerdem noch ein Pfandgeld von je 1  $\mathfrak{R}$  Demjenigen, der den Hund gekoppelt hat — zu entrichten.

(§. 33 Abs. 2 d. J.-D. v. 11. März 1859.)

### §. 37.

Die Hirten sollen das Ablaufen ihrer Hunde von der Heerde und das Umherstreifen derselben in Hölzern, Feldern &c.

---

Daß hierdurch die frühern Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Wildhändler und wegen Beaufsichtigung des Wildhandels nicht aufgehoben seien, ist ausdrücklich ausgesprochen in den Bekanntmachungen der Kgl. Landdrostei Hannover vom 14. Jan. 1848 und der Kgl. Landdrostei Hildesheim vom 18. Jan. 1848.



bei einer, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 15 gr verhindern. (§. 34 b. S.-D. v. 11. März 1859.)

### §. 38.

Auf gleiche Weise soll es in Ansehung der während der Jagdzeit überjagenden Schweißhunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde und Teckel, so wie derjenigen Hunde gehalten werden, welche Jemand auf Reisen oder sonstigen Wegen mit sich genommen hat.

Wer nach vorgängiger Warnung, welche auf Anrufen des Jagdberechtigten oder Jagdpächters von dem Gemeindevorsteher vorzunehmen ist, einen Hund bei der Feldarbeit mit sich führt, verwirkt Strafe von 5 gr. Die besondere Strafe des Umherstreifens (§. 37) ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(§. 35 b. S.-D. v. 11. März 1859.)

## D. Jagdcontraventionen.

### §. 39.

#### 1. Unbefugte Ausübung der Jagd ohne Verletzung fremder Jagdgerechtfame.

Wer ohne Verletzung fremder Jagdrechte die Jagd unbefugt ausübt (vergl. z. B. §. 6 No. 2 und 3, §. 17 a. E.) verwirkt Strafe von 1 bis 10 ₰. (§. 22 Abs. 3 b. S.-D. v. 11. März 1859.)

### §. 40.

#### 2. Betreten eines fremden Jagdbezirks mit Jagdgeräthschaften.

Wer einen Jagdbezirk, in welchem er zur Ausübung der Jagd nicht befugt ist, außer den Heerstraßen und den zur Verbindung der Ortschaften dienenden Fahrwegen mit Schießgewehr, wenn solches nicht ungeladen und außerdem zum augenblicklichen Gebrauche untauglich gemacht ist, oder mit sonstigen Jagdgeräthschaften betritt, verwirkt Geldbuße von 1 ₰ bis 30 ₰, insofern nicht jene Handlung etwa als Versuch des Wilddiebstahls strengerer Strafe unterliegt.

Die obige Strafe soll nicht eintreten, wenn die Absicht auf unbefugte Ausübung der Jagd erweislich nicht gerichtet gewesen

ist, unbeschadet jedoch der wegen unbefugten Betretens fremden Grundes und Bodens etwa verwirkten polizeilichen Strafen<sup>1)</sup>.

Bei der Strafzumessung ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Ausübung der Jagd auf dem betretenen Bezirke eine Verletzung fremder Jagdgerechtfame, oder nur eine sonstige unbefugte Jagdausübung (vergl. §. 39) in sich schließen würde. Im ersteren Falle ist eine Strafe von mindestens 5 ₰, und im Wiederholungsfalle mindestens 10 ₰, im letzteren Falle eine Strafe bis zu 10 ₰ zu erkennen.

Wer einen Jagdbezirk, in welchem er zur Ausübung der Jagd nicht befugt ist, außer den oben genannten Straßen und Fahrwegen, mit Schießgewehr betritt, soll verpflichtet sein, auf Erfordern des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter oder der zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufsicht Berechtigten auf der Stelle nachzuweisen, daß sein Gewehr ungeladen ist. Im Weigerungsfalle soll dasselbe als geladen angesehen werden.

Auf diejenigen Personen, welche vermöge ihres Dienstes berechtigt sind, geladenes Schießgewehr zu führen, finden die vorstehenden Strafbestimmungen nur dann Anwendung, wenn deren Absicht auf unbefugte Ausübung der Jagd erweislich gerichtet gewesen ist. (§. 36 d. J.-D. v. 11. März 1859.)

### §. 41.

#### 3. Unbefugte Ausübung der Jagd unter Verletzung fremder Jagdgerechtfame.

##### a. Bestrafung des Wilddiebstahls und verschiedener damit in Verbindung stehender Vergehen.

Wer in einem nicht eingefriedigten Jagdreviere, ohne dazu befugt zu sein, Wild erlegt oder einfängt, wird nach den folgenden Grundsätzen polizeilich bestraft.

(Art. 1 d. G. v. 8. Sept. 1840 u. §. 1 d. G. v. 25. Aug. 1848.)

### §. 42.

Das zum ersten Male zu bestrafende Tödten oder Fangen

<sup>1)</sup> §. 235 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847:  
 „Unbefugtes Gehen, Reiten — auf fremdem Grundeigenthum  
 „— ist, auch wenn die Strafe der Beschädigung (§. 230)  
 „nicht verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 1 ₰ zu ahnden.“

von Wild ist mit Geldbuße nicht unter 8 ₰ und bis zu 25 ₰, oder mit Gefängniß nicht unter acht Tagen und bis zu drei Wochen zu bestrafen.

Besteht das getödtete oder eingefangene Wild in Hochwild oder Rehen, so ist dieser Umstand bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. (Art. 2 d. G. v. 8. Sept. 1840 u. §. 3 d. G. v. 25. Aug. 1848.)

### §. 43.

Wer wegen eines solchen Vergehens bereits bestraft ist, soll, wenn er dieserhalb zum zweiten oder dritten Male straffällig wird, mit Geldbuße nicht unter 15 ₰ und bis zu 50 ₰, oder mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen und bis zu vier Wochen belegt werden. (Vergl. auch §. 42 a. G.)

(Art. 3 d. G. v. 8. Sept. 1840 u. §. 3 d. G. v. 25. Aug. 1848.)

### §. 44.

Wer sich nach dreimaliger Bestrafung wegen vollendeten oder versuchten Wilddiebstahls wiederum eines solchen Vergehens schuldig macht, ist mit Gefängniß nicht unter drei Wochen oder mit Werkhaus zu strafen. (Vergl. §. 34 des Polizeistrafgesetzes.)<sup>1)</sup>

(§. 4 d. G. v. 25. Aug. 1848.)

### §. 45.

Hat der Wilddieb durch Anschwärzen des Gesichts oder auf andere Weise sich entstellt oder unkenntlich gemacht;  
oder den Wilddiebstahl gewerbmäßig betrieben;  
oder in Banden verübt;  
oder sich dabei einer nicht unter die Bestimmungen des folgenden §. fallenden Widerseßlichkeit gegen den Jagdberechtigten, oder die mit der Aufsicht über dessen Jagd beauftragten Personen schuldig gemacht;

so tritt Gefängnißstrafe von mindestens vier Wochen oder Werkhausstrafe ein. (§. 5 d. G. v. 25. Aug. 1848.)

### §. 46.

Widerseßt sich der Wilddieb dem ihn betreffenden Jagd-

<sup>1)</sup> §. 34 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847:

Polizeiliche Werkhausstrafe darf nicht auf kürzere Zeit als zwei Monate und, außer bei Rückfällen, nicht auf längere Zeit als sechs Monate erkannt werden.

berechtigten, oder den mit der Aufsicht über dessen Jagd beauftragten Personen thätlich oder unter gefährlichen Drohungen, so ist derselbe, wenn er dadurch nicht nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs peinliche Strafe verwirkt hat — in welchem Falle der concurrirende Wilddiebstahl eine Schärfung oder verhältnißmäßige Erhöhung der peinlichen Strafe zur Folge hat — stets mit Werkhaus zu bestrafen. (§. 6 d. G. v. 25. Aug. 1848.)

#### §. 47.

In den Fällen der beiden vorhergehenden §§. ist die volle gesetzliche Bestrafung zur Anwendung zu bringen, wenn auch die Entwendung von Wild nicht vollführt, sondern in dieser Hinsicht die That in den Grenzen eines Versuches stehen geblieben ist. (§. 7 d. G. v. 25. Aug. 1848.)

#### §. 48.

Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es zu betrachten, wenn sich der Wilddieb einer Windbüchse oder sonst eines Gewehrs bedient hat, welches dazu eingerichtet ist, um es, in Stücke zerlegt, heimlich bei sich führen zu können; imgleichen wenn der Wilddiebstahl von Mehreren, ohne bandenmäßige Verbindung, in Gesellschaft begangen ist. (§. 9 d. G. v. 25. Aug. 1848.)

#### §. 49.

Bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 5 ₰, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe wird jedem, welcher in einem Jagdreviere, woselbst er zu jagen oder die Aufsicht über die Jagd zu führen nicht befugt ist, getödtetes, angeschossenes oder in Schlingen gefangenes Wild findet, solches aufzunehmen verboten.

Wer aber solches Wild sich aneignet, ist als Entwender desselben, mithin den Umständen nach, in Gemäßheit des §. 42 zu strafen. (Art. 4 d. G. v. 8. Sept. 1840.)

#### §. 50.

Das Aufnehmen zufällig gefundener Wild- und Rehkälber, oder junger Hasen, so wie das Ausnehmen der Eier des Federwildes soll mit Geldbuße von 1 ₰ bis 8 ₰, oder mit Gefängniß von einem Tage bis zu acht Tagen, und im Wieder-

holungsfalle mit Geldbuße von 2 bis zu 15 ₰, oder mit Gefängniß von zwei bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

(Art. 5 d. G. v. 8. Sept. 1840.)

### §. 51.

In eine Geldstrafe bis zu 10 ₰ oder in eine entsprechende Gefängnißstrafe verfällt jeder zur Jagd nicht Berechtigte, welcher zum Fangen von Wild brauchbare Schlingen außerhalb der Ortschaften und einstelligen Wohnungen unbefugter Weise bei sich führt oder zu sich nimmt, wenn er sie im Freien gefunden hat. (Art. 7 d. G. v. 8. Sept. 1840.)

### §. 52.

Die Entwendung von Wild aus eingefriedigten Thiergärten wird als ausgezeichnete Diebstahl erster Classe nach Art. 287 und 288 des Criminalgesetzbuchs <sup>1)</sup> bestraft.

(Art. 29 d. G. v. 8. Sept. 1840.)

---

<sup>1)</sup> Art. 287 des Criminalgesetzbuchs:

„Die folgenden Diebstähle sollen, weil sie an Gegenständen verübt worden, welche überhaupt, oder unter besondern Umständen, oder in dem Verhältnisse zu der Person des Diebes schwer zu ver-  
wahren sind, oder wegen besonderer Heiligkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes, als ausgezeichnete Diebstähle erster Classe be-  
straft werden:

„1) Diebstähle an — Wild aus eingefriedigten Thier- oder Wildgärten“ —.

Art. 288 des Criminalgesetzbuchs ist ersetzt durch §§. 3 und 4 des Strafgesetzes vom 20. April 1857.

§. 3 des Gesetzes vom 20. April 1857:

„Der ausgezeichnete Diebstahl erster Classe soll bei einem Betrage:

„I. von nicht mehr als fünfzig Thaler mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren,

„II. von mehr als fünfzig bis zu fünfhundert Thaler mit einjährigem Arbeitshause bis vierjährigem Buchthause,

„III. von mehr als fünfhundert Thalern mit Buchthaus bestraft werden.“

§. 4 des Gesetzes vom 20. April 1857:

„In leichten Fällen des ausgezeichneten Diebstahls erster Classe kann, wenn der Betrag des Diebstahls fünf Thaler nicht übersteigt, auf Gefängniß nicht unter vier Wochen erkannt werden.“

b. Allgemeine Bestimmungen für die Bestrafung  
der das Jagdrecht verletzenden Vergehen.

§. 53.

In wie fern das unbefugte Führen von Schießgewehren in fremden Jagdrevieren, das Führen von Schlingen oder sonstigen zum Fangen des Wildes dienenden Geräthschaften, das Mitnehmen von Hunden, oder eine ähnliche Handlung als Versuch des Wilddiebstahls anzusehen und als solcher strenger als nach der Bestimmung des §. 40 zu bestrafen sei, ist nach allgemeinen Grundsätzen aus den Umständen zu ermessen.

(Art. 16 d. G. v. 8. Sept. 1840.)

§. 54.

Das Schießen auf Wild ohne Unterschied, ob dasselbe angeschossen wird oder nicht, das Legen und Stellen von Fallen, Eisen, Schlingen und Dohnen, oder anderen das Fangen von Wild bezweckenden Vorrichtungen ist als beendigter Versuch zu betrachten. (Art. 17 d. G. v. 8. Sept. 1840.)

§. 55.

In jedem Falle einer nach den Bestimmungen der §§. 40 bis 54 einschl. eintretenden Bestrafung ist zugleich auf Confiscation der Gewehre, Hunde und Jagdgeräthschaften, welcher der Uebertreter zu dem Vergehen sich bedient, oder welche er bei der Contravention bei sich geführt hat, zum Besten des betreffenden Jagdherrn zu erkennen, ohne Unterschied, ob diese Gegenstände auf frischer That abgenommen sind oder nicht, oder ob das Vergehen vollendet, oder in den Grenzen eines Versuches stehen geblieben ist. Nur in den unter dem Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Sept. 1840 begriffenen Fällen soll hievon eine Ausnahme dann eintreten, wenn die Untersuchung hinreichend ergiebt, daß von dem Uebertreter eine auf Entwendung von Wild gerichtete Absicht nicht gehegt ist<sup>1)</sup>. (Art. 18 d. G. v. 8. Sept. 1840.)

<sup>1)</sup> Der Art. 6 des Ges. vom 8. Sept. 1840 lautet:  
„Bei einer Geldstrafe von mindestens 5 ₰ und im Wiederholungsfalle von mindestens 10 bis 30 ₰ wird verboten, ein fremdes Jagdrevier außer den Heerstraßen und den zur Verbindung der

## §. 56.

Wenn ein Wilddieb sich den Jägern, Forstbedienten oder anderen ihn betreffenden Personen sogleich ergeben, wenn er sofort das Gewehr abgeliefert oder auf Anrufen von der Flucht abgestanden und sich gutwillig gestellt hat, so ist dies bei Zurechnung der Strafe stets als ein erheblicher Milderungsgrund anzusehen.

Dagegen ist es in allen Fällen ein besonderer Erschwerungsgrund, wenn die That in der Sez- oder Hegezeit, oder an Sonn- und Festtagen verübt ist. (Art. 19 d. G. v. 8. Sept. 1840.)

## §. 57.

Die Begünstigung der durch dies Gesetz mit Strafe bedroheten Handlungen ist nach allgemeinen Grundsätzen zu bestrafen.

Der Ankauf gestohlenen Wildes ist als Begünstigung zu beurtheilen, wenn der Käufer aus dem Handel mit demselben ein Gewerbe macht. (Art. 20 d. G. v. 8. Sept. 1840.)

## §. 58.

Da die in den §§. 41 bis 52 enthaltenen Strafbestimmungen eine Verletzung des Jagdrechts nothwendig voraussetzen, so folgt von selbst, daß dadurch an den in einzelnen Provinzen des Königreichs etwa hergebrachten besondern Rechten der Unterthanen auf das Fangen oder Erlegen einzelner Arten von Thieren, welche gewöhnlich zu den jagdbaren gerechnet zu werden pflegen, nichts hat geändert werden sollen. (Art. 28 d. G. v. 8. Sept. 1840.)

---

„Ortschaften dienenden Fahrwegen mit Schießgewehr, wenn nicht  
 „solches ungeladen und außerdem zum augenblicklichen Gebrauche  
 „untauglich gemacht ist, oder mit sonstigen Jagdgeräthschaften zu  
 „betreten. Es soll dabei unberücksichtigt bleiben, wenn auch die  
 „Absicht auf Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtfame nicht gerichtet  
 „gewesen ist“.

Dieser Artikel ist durch §. 37 der Jagdordnung vom 11. März 1859 aufgehoben und durch den §. 36 der Jagdordnung (s. d. §. 40 der Zusammenstellung) ersetzt. Es scheint daher angenommen werden zu müssen, daß in allen Fällen, wo die im §. 36 der Jagdordnung (s. oben §. 40) beregten Handlungen als Jagdcontraventionen zu bestrafen sind, auch auf Confiscation der Jagdgeräthschaften zu erkennen sei.

c. Vorschriften zum Schutz der Jagd- und Forst-  
 Officianten gegen Wildddiebe und zur Verhütung  
 des Wilddiebstahls.

§. 59.

Wenn Jagdberechtigte oder die mit der Aufsicht über ihre Jagden beauftragten Personen in dem Jagdreviere mit Wilddieben zusammentreffen und von diesen mit einem lebensgefährlichen Angriffe bedrohet werden, sind sie befugt, diesem Angriffe zuvorzukommen.

So oft demnach ein Wilddieb das Gewehr auf eine jener Personen anlegt, oder sonst auf eine unzweideutige Art zu einem Angriffe mit der Schußwaffe sich vorbereitet, hat der Bedrohte nicht erst einen wirklichen Angriff durch Schießen zu erwarten, oder zuvörderst den Drohenden durch Zuruf aufzufordern, von dem Angriffe abzustehen, und das Gewehr abzulegen, sondern ist befugt, sofort auf den Angreifenden zu schießen, ohne für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich zu sein.

(Art. 21 d. G. v. 8. Sept. 1840.)

§. 60.

Wer durch Anwendung der obigen Schutzmaßregeln einen Wilddieb verwundet oder getödtet hat, ist, sofort nach Anordnung des einem Verwundeten augenblicklich zu leistenden und ohne eigene Gefahr möglichen Beistandes, bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe von mindestens vier Wochen schuldig, unter genauer Angabe der Umstände den Vorgang der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, vorbehältlich der Ahndung, welche wegen der Verwahrlosung eines Verwundeten ihn etwa treffen könnte.

(Art. 24 d. G. v. 8. Sept. 1840.)

### III. Wildschaden.

§. 61.

1. Begriff des Wildschadens.

Jeder an Grundstücken und deren Erzeugnissen durch jagdbares Wild verursachte Schaden ist nach den folgenden Bestimmungen zu ersetzen. (§. 1 d. G. v. 21. Juli 1848.)



## §. 62.

## 2. Der Beschädigte.

Der Entschädigungsanspruch steht jedem Nutzungsberechtigten in dem Umfange der Beeinträchtigung seiner Nutzung zu.

(§. 2 b. G. v. 21. Juli 1848.)

## 3. Der Verpflichtete.

## §. 63.

## a. im Allgemeinen.

Entschädigungspflichtig ist derjenige, welchem auf dem beschädigten Grundstücke die Jagd der Gattung des Wildes zusteht, von welchem der Schaden verursacht ist. (§. 3 b. G. v. 21. Juli 1848.)

## §. 64.

## b. wenn der Wildschaden durch Streifwild verursacht ist.

Ist der Schaden durch Wild verursacht, welches nicht in dem Jagdbezirke des Entschädigungspflichtigen seinen regelmäßigen Aufenthalt hat (Streif- und Wechselwild), so ist dieser berechtigt, Ersatz von demjenigen zu verlangen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist (Standwild). (§. 4 b. G. v. 21. Juli 1848.)

## §. 65.

## c. in verpachteten Jagden.

Bei verpachteten Jagden ist der Pächter der Verpflichtete (§§. 63 und 64), sofern im Pacht-Contracte nicht ein Anderes bestimmt ist.

Der Verpächter ist verpflichtet, bei den von ihm verpachteten Jagden in subsidium zu haften, falls sich der Beschädigte an dem Pächter nicht erholen kann.

(§. 5 b. G. v. 21. Juli 1848 u. §. 23 b. J.-D. v. 11. März 1859.)

## §. 66.

## d. bei ruhender Jagd.

Bei Feldmarksjagdbezirken, in denen die Jagd beruht oder durch Jäger verwaltet wird, haftet die Gesamtheit der Feldmarksgenossen nach dem im §. 13 angegebenen Verhältnisse.

Für den Wildschaden in Gärten, in denen nach §. 6 No. 2

die Jagd beruht, haften die Pächter des anliegenden Jagdbezirks, und wenn solcher nicht verpachtet ist, die Jagdberechtigten desselben. (§. 23 d. F.-D. v. 11. März 1859.)

### §. 67.

e. bei mehreren Koppeljagdberechtigten.

Jeder von mehreren Inhabern derselben Jagd (Koppeljagd) haftet für den gesammten Schaden (in solidum). Er kann von den Mitberechtigten einen ihrer Theilnahme an der Jagd entsprechenden Ersatz verlangen.<sup>1)</sup> (§. 6 d. G. v. 21. Juli 1848.)

### §. 68.

#### 4. Zuständiges Gericht.

Für die Klagen des Beschädigten gegen den Jagdinhaber ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die beschädigte Grundfläche liegt. Ist dieselbe in den Bezirken mehrerer Gerichte belegen, so hat unter diesen der Kläger die Wahl.

(§. 8 d. G. v. 21. Juli 1848.)

### §. 69.

#### 5. Vertretung des Jagdinhabers bei dem Gerichte.

Der Jagdinhaber hat jedem Gerichte, auf dessen Bezirke sich seine Jagd erstreckt, sofern er nicht selbst darin wohnt, einen dort wohnhaften ständigen Bevollmächtigten zu seiner Vertretung gegen Klagen der Beschädigten namhaft zu machen.

Fehlt bei Erhebung der Klage dieser Bevollmächtigte, so hat das Gericht unter Benachrichtigung des Beklagten einstweilen einen solchen zu ernennen.

Handlungen oder Versäumnisse dieser Bevollmächtigten werden ausnahmslos denen der Parteien gleich beurtheilt.

(§. 9 d. G. v. 21. Juli 1848.)

### §. 70.

#### 6. Beweis des Wildschadens.

Der Beweis des Umstandes, daß der Schaden durch Wild verursacht sei, so wie der der Größe desselben soll nur durch

<sup>1)</sup> Diese Bestimmung kann nur noch für die nicht aufgehobenen Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden (s. §. 2 der Zusammenstellung), soweit solche noch vorhanden sein sollten, von Bedeutung sein.

Sachverständige erbracht werden können. Jede Partei darf nur Einen Sachverständigen für jeden der zu beurtheilenden verschiedenen Punkte vorschlagen. Das Gericht hat in jedem Falle einen Dritten zu ernennen. (§ 10. d. G. v. 21. Juli 1848.)

## §. 71.

### 7. Vergleichsverfahren.

Vor Anstellung der Klage hat der Beschädigte dem Jagdinhaber oder dessen Bevollmächtigten die stattgefundene Beschädigung nach ungefährender Schätzung anzuzeigen und seine Forderung zu stellen, worauf der Jagdberechtigte erforderlichen Falls ungesäumt einen Augenschein einzunehmen und eine schriftliche Erklärung sofort darüber abzugeben hat, ob er den Schaden als durch Wild verursacht anerkennt und eventuell welchen Ersatz er dafür zu leisten bereit ist.

Wird hierdurch die Sache nicht erledigt, so soll auf Antrag des einen oder andern Theils eine Besichtigung und ein Güteversuch durch den Schiedsrichter oder durch den Vorstand der Gemeinde, worin das beschädigte Grundstück belegen, beide Male unter Zuziehung eines Feldgeschworenen oder eines Sachverständigen stattfinden; über das Ergebnis der Besichtigung und des Güteversuchs hat der Schiedsrichter oder Ortsvorstand ein schriftliches Zeugniß auszustellen.

Wählt der Jagdinhaber diesen Sühneversuch, so hat er dieses dem Beschädigten zugleich mit der Erklärung auf dessen Forderung anzuzeigen und die Bornahme desselben ungesäumt zu veranlassen. (§. 11 d. G. v. 21. Juli 1848.)

## §. 72.

### 8. Gerichtliches Verfahren.

In der Klage hat der Kläger den Erfolg der stattgefundenen Benachrichtigung an den Jagdinhaber und das Ergebnis des etwa stattgefundenen Sühneversuchs unter Beilegung des ertheilten Zeugnisses anzugeben und die von ihm vorzuschlagenden Sachverständigen zu benennen, widrigenfalls die Klage zurückzuweisen ist. (§. 12 d. G. v. 21. Juli 1848.)

## §. 73.

Der bei Mittheilung der Klage anzuberaumende Termin ist zugleich zur Besichtigung des beschädigten Grundstücks anzusetzen.

Der Mittheilungsbescheid muß für den Beklagten die Aufforderung enthalten, bei Vermeidung des Ausschlusses entweder die von ihm vorzuschlagenden Sachverständigen zeitig vor dem Termine dem Gerichte zu benennen, oder dieselben im Termine zu stellen, — für beide Theile die Aufforderung, ihre Einwendungen gegen die Sachverständigen bei Strafe des Ausschlusses im Termine vorzubringen.

Die vor dem Termine gewählten Sachverständigen sind zum Erscheinen in demselben zu laden. (§. 13 d. G. v. 21. Juli 1848.)

## §. 74.

In dem Termine ist neben gehöriger Feststellung der Lage und Grenzen der beschädigten Fläche, über den vom Kläger zu erbringenden Beweis der Ursache und Größe des Schadens zu verhandeln, ohne Angabe eines Beweis-Interlocuts über diese Punkte.

Ueber die Einwendungen gegen die Sachverständigen ist sofort zu entscheiden.

Wird ein vorgeschlagener Sachverständiger vom Gerichte verworfen, so hat dasselbe der betreffenden Partei die Benennung eines andern bei Vermeidung des Ausschlusses mit dem Beweismittel zu gestatten.

Gegen eine über Einwendungen wider die Sachverständigen abgegebene Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

In demselben Termine findet regelmäßig die vollständige Aufnahme des Beweises über Ursache und Größe des Schadens statt (vergl. jedoch §§. 75 und 78).

Auch ist in diesem Termine die Güte jedenfalls zu versuchen und vom Richter unter Berücksichtigung der gutachtlichen Ansicht der anwesenden Sachverständigen ein motivirter Vergleichsvorschlag zum Protocoll zu machen, die bestimmte Erklärung beider Theile zu erfordern und zu Protocoll zu verzeichnen.

(§. 14 d. G. v. 21. Juli 1848.)

## §. 75.

Jede Partei ist in dem ersten Termine berechtigt, den Aufschub der Schätzung des Schadens an Früchten bis kurz vor deren Ernte zu verlangen.

Dadurch wird jedoch die sofortige Feststellung solcher Verhältnisse, welche einen Einfluß auf die demnächstige Schätzung äußern können, nicht ausgeschlossen. (§. 15 d. G. v. 21. Juli 1848.)

## §. 76.

Bei Beschädigungen von Früchten ist der Schadensbetrag in der Weise zu ermitteln, daß festgestellt wird, welche größere Menge derselben ohne den Eintritt des schädlichen Ereignisses geerntet sein würde.

Von dem so ermittelten Betrage ist jedoch ein entsprechender Absatz zu machen, soweit der Schaden durch Wiederbestellung ausgeglichen ist.

Daneben ist zu ermitteln, um wie viel die Einerntungskosten vermindert oder vermehrt, und wie hoch die Kosten der etwaigen Wiederbestellung zu berechnen sind. (§. 16 d. G. v. 21. Juli 1848.)

## §. 77.

Bei der Verurtheilung des Beklagten ist der Betrag der zu erstattenden Früchte und der in Absatz zu bringenden Kosten auszusprechen.

Jedoch hat der Beklagte nicht die Früchte, sondern deren Geldwerth zu bezahlen.

Dieser ist zu berechnen nach dem Durchschnitte der Fruchtpreise, welche durch die Landdrostei für den betreffenden Preisbezirk von dem Monate October des Jahrs der Ernte der beschädigten Früchte bekannt gemacht werden. Fruchtarten, deren Preise von der Landdrostei nicht bekannt gemacht werden, sind nach dem zur Zeit der Ernte derselben ortsüblichen Preise zu berechnen.

Vollstreckung des Urtheils kann erst beantragt werden, wenn die hiernach zum Grunde zu legenden Preise feststehen.

Die gerichtliche Ermittlung des Geldwerthes der Früchte

findet nur zum Zwecke der Execution oder auf besondern Antrag statt. (§. 17 b. G. v. 21. Juli 1848.)

### §. 78.

Schaden an Baumpflanzungen, Waldungen 2c. ist von Sachverständigen nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu schätzen und festzustellen; eine wie lange Zeit für die Feststellung des Schadens nachzulassen ist, haben die Sachverständigen ebenfalls zu ermessen. (§. 18 b. G. v. 21. Juli 1848.)

### §. 79.

#### 9. Kosten des Verfahrens.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen, wenn eine Entschädigungspflicht wegen des behaupteten Wildschadens anerkannt wird, in der Regel dem Beklagten zur Last. Uebrigens ist der Umstand, daß ein anfänglich vorhandener Schaden durch Nachwuchs völlig vergütet ist, an sich kein Grund, um den Kläger in die Kosten zu verurtheilen, wie denn überhaupt das richterliche Ermessen über die Vertheilung der Kosten nach gemeinrechtlichen Grundsätzen und mit Rücksicht auf den Gang der Verhandlungen nicht ausgeschlossen und beschränkt ist. (§. 19 b. G. v. 21. Juli 1848.)

### §. 80.

#### 10. Befugniß des Jagdberechtigten, auf sein Jagdrecht zu verzichten.

Dem Jagdberechtigten steht das Recht zu, auf sein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden zu verzichten und sich der Entschädigungspflicht für die Zukunft zu entheben, und zwar als Koppeljagdberechtigter, indem er den Mitberechtigten gegenüber sein Jagdrecht diesen, bei Privatjagden aber den Feldmarksgenossen abtritt. <sup>1)</sup> (§. 20 b. G. v. 21. Juli 1848.)

## IV. Schlußbestimmungen.

### §. 81.

Die sämmtlichen in dieser Zusammenstellung angedroheten

<sup>1)</sup> Diese Bestimmung kann nur noch für die nicht aufgehobenen Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden (s. §. 2 der Zusammenstellung), soweit solche noch vorhanden sein sollten, von Bedeutung sein.

Strafen sind Polizeistrafen, mit Ausnahme der im §. 52 be-  
regten Strafen für die Entwendung von Wild aus eingefrie-  
digten Thiergärten. (s. 39 d. J.-D. v. 11. März 1859 u. §. 1 d. G. v. 25. Aug. 1848.)

### §. 82.

Bei allen in Ausführung der Vorschriften des Gesetzes  
vom 29. Juli 1850 und der Jagdordnung vom 11. März 1859  
nöthig werdenden Bestimmungen über die Größe von Grund-  
stücken liefern die Grundsteuer-Meßmanuale vollen Beweis.  
(s. 12 d. G. v. 29. Juli 1850.)

### §. 83.

Beim Erscheinen der Jagdordnung vom 11. März 1859  
bestehende Jagdpachtverträge, deren Inhalt den Bestimmungen  
der Jagdordnung zuwiderläuft, sind, vorbehaltlich etwaiger For-  
derungen wegen rückständiger oder im Voraus geleisteter Zah-  
lungen, aufgehoben, falls nicht durch ausreichende Erklärungen  
Seitens des Pächters die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmung-  
gen erreicht wird. Jedoch soll die Bestimmung einer geringern  
als 6jährigen Pachtzeit allein einen Grund zur Aufhebung der  
Pachtverträge nicht abgeben.

Die bestehen bleibenden Pachtverträge dauern bis zum  
Ablaufe der contractlichen Pachtzeit fort, sofern letztere das im  
Gesetze vom 29. Juli 1850 bestimmte Maximum (sechs Jahre)  
nicht übersteigt. Dieselben können jedoch bis zu 8 Wochen vor  
dem 1. Sept. 1859 von den Contrahenten aufgekündigt wer-  
den, und zwar von dem Pächter unbeschränkt, von dem Ver-  
pächter dagegen nur in dem Falle, wenn die Grenzen des ver-  
pachteten Jagdbezirks in Folge der Jagdordnung eine Aende-  
rung erleiden. — Weitere Ansprüche wegen Aenderung der  
Jagdverhältnisse durch die Jagdordnung finden unter beiden  
Contrahenten nicht Statt.

Die bestehen bleibenden Jagdpachtcontracte sind der Obrig-  
keit bis zu 6 Wochen vor dem 1. Sept. 1859 schriftlich mit-  
zutheilen. Die Schrift muß den Inhalt des Contracts voll-  
ständig enthalten. (s. 40 der J.-D. vom 11. März 1859.)

## §. 84.

Die obern Verwaltungsbehörden sind zu provisorischen Anordnungen wegen Ausübung der Jagd ermächtigt, bis die nach den betreffenden Vorschriften erforderliche, thunlichst zu beschleunigende Regelung der Verhältnisse eingetreten sein wird.

Dieselben haben auch in den Fällen, da das Grundeigenthum streitig ist, mit Vorbehalt des Rechtsweges einstweilen festzustellen, welcher der streitenden Theile als Grundeigenthümer jagdberechtigt sei. (§. 29 d. G. vom 29. Juli 1850.)

---





# Anhang.

---

Gesetz, betreffend Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd. Hannover, den 29. Juli 1850.

**Ernst August**, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlich-Preussischer Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

Wir erlassen hiemit, unter Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs, über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd das nachstehende Gesetz:

1. Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden.

§. 1.

Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, so weit dasselbe als dingliches Recht besteht, ist aufgehoben und kann als solches nicht ferner erworben werden.

§. 2.

Das Jagdrecht, welches erweislich durch einen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen lästigen Vertrag erworben ist, kann jedoch nur durch Ablösung nach den Bestimmungen des §. 17 aufgehoben werden.

Das bei Uebertragung des Grundeigenthums vorbehaltene Jagdrecht fällt nicht unter diese Bestimmung.

§. 3.

Jedem Grundeigenthümer — auch dem mit erblichem Nutzungsrechte versehenen Besizer (dominus utilis) unter Ausschluß des Obereigenthümers (dominus directus) — steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu.

Die Ausübung desselben richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

## 2. Ausübung der Jagd.

§§. 4 bis 16 incl.

vom 1. Sept. 1859 an aufgehoben durch die Jagdordnung vom 11. März 1859.

## 3. Entschädigung der Jagdberechtigten für das aufgehobene Jagdrecht.

§. 17.

Die durch §. 2 geschützten Jagdrechte sind binnen 6 Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes bei der oberen Verwaltungsbehörde, auf deren Bezirk sie sich erstrecken, vom Jagdberechtigten anzumelden. Unterbleibt die Anmeldung, so wird das Jagdrecht wie ein durch §. 1 aufgehobenes behandelt.

Die Frage, ob ein Jagdrecht nur durch Ablösung aufzuheben sei, ist im Streitfalle vom Richter zu entscheiden; die Ablösung selbst aber erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der Ablösungsgesetze auf Antrag des belasteten Grundeigenthümers durch Erstattung der für den Erwerb des Jagdrechts gegebenen Gegenleistung nach dem Geldwerthe, den sie zur Zeit des Vertragsabschlusses hatte. Erstreckt sich ein solches Jagdrecht über Grundstücke mehrerer Eigenthümer, so muß die Ablösung mindestens alle innerhalb derselben Feldmark belegenen Grundstücke umfassen.

Die Mehrheit der Grundeigenthümer kann in diesem Falle die Minderheit zur Ablösung verpflichten. Das Stimmenverhältniß richtet sich, ohne Rücksicht auf die Personenzahl der Abstimmenden, nach dem Umfange der jedem derselben gehörigen belasteten cultivirten Grundstücke, einschließlich der Forsten. Nach demselben Maßstabe sind das Ablösungs-Capital und die Kosten zu vertheilen.

§. 18.

Für die Aufhebung der sonstigen Jagdgerechtigkeiten können die Berechtigten Entschädigung von den betreffenden Grundbesitzern in Anspruch nehmen (vergl. jedoch §. 22).

Zu dieser Entschädigung haben bei ungetheilten Gemeinheiten die verschiedenen Gemeinden nach ihren Nutzungsrechten beizutragen.

§. 19.

Die Jagdberechtigten haben diese Ansprüche binnen drei Monaten nach dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes bei Strafe des Verlustes derselben der oberen Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Jagdrevier belegen ist, anzumelden.

In der Anmeldung ist der örtliche Umfang und die Beschaffenheit (hohe, niedrige, Koppel-, private, Vor- und Nachjagd etc.) des Jagdrechts anzugeben.

Zugleich ist der Jagdberechtigte, welcher nicht selbst in dem obrigkeitlichen Bezirke wohnt, wo sein Jagdrevier belegen ist, verpflichtet, für solchen Bezirk einen innerhalb desselben sich aufhaltenden Vertreter zur Annahme von Ladungen zu ernennen, widrigenfalls der Vertreter von Amtswegen ernannt wird.

## §. 20.

Behuf Feststellung der Entschädigung werden folgende Bodenklassen angenommen:

- 1) Waldungen und mit Holz bestandene Brüche über 100 Morgen im Zusammenhange;
- 2) Waldungen und mit Holz bestandene Brüche unter 100 Morgen im Zusammenhange; Felder, Wiesen und Gärten;
- 3) alle übrigen Bodenarten.

## §. 21.

Die für den Morgen zu leistende Entschädigung beträgt:

I. im Fürstenthume Calenberg, dem Landdrosteibezirke Hildesheim und dem Bezirke der Berghauptmannschaft Clausthal

1ste Classe.....	3 ggr,
2te " .....	2 "
3te " .....	1 "

Die dem Fürstenthume Lüneburg benachbarten und ähnlichen Theile des Calenbergschen sollen jedoch nach näherer Bestimmung der Landdrostei dem Lüneburgschen gleich behandelt werden.

II. In den Provinzen Hoya und Diepholz, Osnabrück, Lüneburg einschließlich der Lauenburgschen Landestheile, Bremen und Verden

1ste Classe.....	2 ggr,
2te " .....	1 "
3te " .....	— " 4 s.

Die dem Braunschweigschen benachbarten Theile des Lüneburgschen können jedoch, nach näherer Bestimmung der Landdrostei, wie die unter I. genannten Provinzen behandelt werden.

Dagegen sollen in der Heide belegene über 100 Morgen im Zusammenhange haltende Nadelholzwaldungen im Lüneburgschen nicht zur 1. Classe gezählt, sondern zu 6 s für den Morgen angesetzt werden.

Auch soll die obere Verwaltungsbehörde in den Graffschaften Hoya und Diepholz, im Fürstenthume Lüneburg und in den Herzogthümern Bremen und Verden befugt sein, das Entschädigungscapital für die umfangreichen dürren Heideflächen auf Antrag der Entschädigungspflichtigen und nach vorgängiger Vernehmung der Berechtigten bis auf 2 s für den Morgen zu ermäßigen.

### III. In den übrigen Provinzen

1ste Classe.....	1	gr	6	g,
2te " .....	—	"	9	"
3te " .....	—	"	3	"

Auch in diesen Provinzen soll die zu II. wegen des Entschädigungscapitals für die Jagd auf den umfangreichen dünnen Heideflächen gegebene Bestimmung Anwendung finden.

#### §. 22.

Für die Aufhebung des Jagdrechts auf den im ersten Absätze des §. 4 erwähnten Grundstücken wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Ebenso können von der oberen Verwaltungsbehörde weisse Moore, Sandwehen, ungangbare Sümpfe, Außendeichsländereien und Aenger im Hochgebirge, wenn dieselben nach ihrer besonderen Beschaffenheit als zur Jagd überall nicht geeignet anzusehen sind, von der Entschädigungszahlung befreiet werden.

#### §. 23.

Die obere Verwaltungsbehörde hat nach vorgängiger Instruction durch die Obrigkeiten die Entschädigung festzustellen.

Wider die Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde ist, binnen einer peremptorischen Frist von 6 Wochen vom Tage der Eröffnung an, die Berufung an Unser Ministerium des Innern zulässig.

Die Beitreibung des Entschädigungscapitals soll auf Erfordern des Berechtigten im Verwaltungswege erfolgen, und beim Wechsel des Grundbesizes die Verpflichtung zur Zahlung auf den jedesmaligen Eigenthümer des betreffenden Grundstückes übergehen.

#### §. 24.

Ist das angemeldete Jagdrecht streitig, so ist die Entschädigung gerichtlich niederzulegen.

#### §. 25.

Die ermittelte Entschädigung ist vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes an bis zur Zahlung oder gerichtlichen Niederlegung mit 4 Procent zu verzinsen.

Dritte Personen, welche als Gläubiger, Agnaten &c. bei dem Rechte betheilig sind, haben kein Widerspruchsrecht bei der Auszahlung. Dieselbe erfolgt daher ohne vorgängige öffentliche Bekanntmachung.

## 4. Schlußbestimmungen.

## §. 26.

Zeit- oder Erbpachtverträge, deren alleiniger oder Hauptgegenstand ein Jagdrecht ist, welches durch dieses Gesetz auf Andere übergeht, sind aufgehoben.

Bildet das Jagdrecht nicht den Hauptgegenstand der Verpachtung, so hat der Pächter einen Anspruch auf die Zinsen des Entschädigungscapitals für die Dauer der Pachtzeit.

## §. 27.

Bei allen in Ausführung dieses Gesetzes nöthig werdenden Bestimmungen über die Größe von Grundstücken liefern die Grundsteuer-Meßmanuale vollen Beweis.

## §. 28.

Das gesammte Verfahren zur Ermittlung der Entschädigungen, mit Ausnahme der durch die Ablösung (§. 17) herbeigeführten Verhandlungen, ist kosten- und stempelfrei. Auch die Vergütung für die von den Verwaltungsbehörden etwa zuzuziehenden Sachverständigen u. erfolgt aus Staatsmitteln.

## §. 29.

Die oberen Verwaltungsbehörden sind zu provisorischen Anordnungen wegen Ausübung der Jagd ermächtigt, bis die nach dem Gesetze erforderliche, thunlichst zu beschleunigende Regelung der Verhältnisse eingetreten sein wird.

Dieselben haben auch in den Fällen, da das Grundeigenthum streitig ist, mit Vorbehalt des Rechtsweges einstweilen festzustellen, welcher der streitenden Theile als Grundeigenthümer jagdberechtigt sei.

## §. 30

(aufgehoben durch die Jagdordnung vom 11. März 1859.)

## §. 31.

Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Hannover, den 29. Julius 1850.

Ernst August.

Stübe, Dr.

## Jagdordnung. Hannover, den 11. März 1859.

**Georg der Fünfte**, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlich-Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

Wir erlassen, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, wegen Ausübung der Jagd das nachfolgende Gesetz:

### §. 1.

Die Ausübung der Jagd richtet sich vom 1. September d. J. an nach den folgenden Bestimmungen.

Dieselben treten an die Stelle der mit jenem Zeitpunkte wegfallenden §§. 4—16 incl. und §. 30 des Jagdgesetzes vom 29. Julius 1850.

### §. 2.

Der Grundeigenthümer, welcher eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Hannoverschen Morgen besitzt, ist auf derselben zur Ausübung der Jagd berechtigt. Die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, ist als eine Unterbrechung des Zusammenhanges einer solchen Jagdfläche nicht anzusehen.

Mehrere Miteigenthümer einer solchen Fläche müssen sich über Einen einigen, der die Jagd üben soll, falls sie selbige nicht gemeinsam entweder verpachten oder sonst einem Dritten zur Ausübung überlassen, oder durch eigene Jäger nutzen. Besteht eine solche Fläche aus einer ungetheilten Gemeinheit, so ist dieselbe, wenn sie einer Gemeinde angehört, und mit dem Feldmarksjagdbezirk dieser Gemeinde zusammenhängt, als Theil dieses Jagdbezirks, sonst aber, sofern sie nicht mit angrenzenden Jagdbezirken verbunden wird, als eigene Feldmark, nach den Regeln der §§. 4, 5 u. ff. zu behandeln. An der Beschlußfassung über solche Verbindung, so wie über die Verwaltung der Jagd und an der Vertheilung der Jagdaufkünfte nehmen in Beziehung auf diese Gemeinheiten die Interessenten nach Verhältniß ihrer Nutzungsrechte Theil.

Wenn ein Grundeigenthümer das ihm hiernach zustehende Jagdrecht durch Verpachtung nutzt, so kommen hiebei die im §. 6, vorletzter und letzter Absatz, und §. 7 enthaltenen Vorschriften analog zur Anwendung.

## §. 3.

Insofern die Ausübung der Jagd nach den vorstehenden Bestimmungen nicht den einzelnen Grundeigenthümern zusteht, wird sie, vorbehältlich der im §. 4 bestimmten Ausnahmen, von der Gesamtheit der betheiligten Grundeigenthümer jeder Feldmark (Feldmarksgenossen) verwaltet.

Jedoch soll jedem Grundeigenthümer die Befugniß zustehen:

- 1) auf seinen Grundstücken den Vogelfang in hochhängenden Dohnten (den Dohntenstrich, Dohntenstieg) auszuüben;
- 2) in den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten Raubthiere, Kaninchen, Eichhörnchen und Vögel — mit Ausnahme folgender jagdbarer Vögel: Feld- und Birkhühner, Fasanen, Enten, Schnepfen und Wachteln — bei Tage vermittlest der Schußwaffe, unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften, zu erlegen.

Diese Höfe und Gärten werden im Uebrigen der Feldmarksjagd angeschlossen, falls nicht der Eigenthümer erklärt, die Jagd in denselben beruhen lassen zu wollen. Diese Erklärung kann sowohl vor als nach der Verpachtung wirksam erfolgen;

- 3) seine sonstigen mit einer Mauer oder mit einer anderen hochstehenden wehrbaren Befriedigung umgebenen und mit verschließbaren Thüren versehenen Grundstücke von der gemeinsamen Jagdübung auszunehmen und die Jagd darauf beruhen zu lassen, vorbehältlich jedoch des Rechts, der Erlegung nicht jagdbarer Vögel bei Tage.

Als wehrbar sind nur solche hochstehende Befriedigungen anzusehen, welche einen anderen Zugang als den vermittlest der verschließbaren Thüren nicht gestatten.

Er hat seine Absicht, die Jagd auf solchen Grundstücken beruhen zu lassen, der Obrigkeit (Amt, bezw. Magistrat der selbstständigen Städte) anzuzeigen, bevor die Gesamtheit der Feldmarksgenossen über die Verwaltung der Jagd beschlossen hat;

- 4) in seinen Gebäuden und Höfen Raubthiere in Fallen zu fangen.

## §. 4.

Wenn

- 1) Feldmarken an und für sich oder nach Ausscheidung der darin belegenen Einzeljagdbezirke (§. 2) und ausgenommenen Grundstücke (§. 3 No. 3),  
oder
- 2) einzelne Grundstücke, welche von dem Jagdbezirke der Feld-



mark, zu der sie gehören, durch zwischenliegende Jagdbezirke (Einzeljagdbezirke, §. 2, oder Feldmarksjagdbezirke, §. 3) getrennt sind,

oder

3) Grundstücke, welche einer Feldmark nicht angehören, eine zusammenhängende Fläche von 300 Morgen (s. §. 2) nicht bilden, so sind dieselben den sie umschließenden oder begrenzenden Jagdbezirken gegen einen entsprechenden Pachtpreis anzuschließen, und nur, wenn von den Eigenthümern oder Interessenten der Letzteren der Anschluß abgelehnt wird, als selbstständige Jagdbezirke, oder im Falle der vorstehenden Ziffer 2 als Zubehörungen der Feldmarksjagd zuzulassen.

Der vorerwähnte Pachtpreis wird in Ermangelung der Vereinbarung durch die Obrigkeit nach Vernehmung beider Theile festgestellt. Es steht jedoch jedem Betheiligten zu, gegen diese Feststellung auf Ermittlung des Pachtpreises durch Schätzung zu provociren. Die Kosten der letzteren trägt der Provocant, wenn das Ergebnis nicht mindestens 5 Procent günstiger als die obrigkeitliche Feststellung für ihn ausfällt. Ist der Jagdbezirk, mit welchem die unter 1 bis 3 erwähnten Grundstücke verbunden werden sollen, eine Feldmarksjagd (§. 3), so können die Eigenthümer der ersteren statt pachtweiser Entschädigung auch verlangen, in den Verband der Feldmarksgenossen dieser Feldmark hinsichtlich der Jagd aufgenommen zu werden.

Werden die unter 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke von verschiedenen Jagdbezirken begrenzt, und sind die Eigenthümer oder Interessenten von mehr als einem dieser Jagdbezirke zur Uebernahme bereit, so steht den Eigenthümern jener Grundstücke die Wahl zu. Besteht die anzuschließende Fläche aus örtlich zusammenhängenden Grundstücken mehrerer Eigenthümer, so haben diese nach Stimmenmehrheit, die Stimmen nach der Größe der Grundstücke berechnet, über die Wahl zu beschließen. Wird von dem Wahlrechte binnen zu bestimmender Frist kein Gebrauch gemacht, so verfügt die Obrigkeit über den Anschluß.

### §. 5.

Die Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer der Feldmark hat über die Verwaltung der Feldmarksjagd zu beschließen, und zwar dahin:

daß selbige entweder verpachtet,  
oder für Rechnung der Feldmarksgenossen durch Jäger beschoffen werden,  
oder beruhen bleiben soll.

Der Beschluß erfolgt durch Stimmenmehrheit, die Stimmen

nach der Größe des Grundbesizes berechnet. Jedoch kann die Verwaltung der Feldmarksjagd durch Jäger nur durch Stimmeneinigkeit beschlossen werden.

Zur gültigen Beschlußfassung ist erforderlich, daß sämtliche betheiligte Grundbesitzer vorgeladen sind. Grundbesitzer, welche nicht in der Gemeinde wohnen, zu deren Bezirke die Feldmark gehört, haben zur Entgegennahme der Ladungen einen Bevollmächtigten in der Gemeinde zu bestellen.

Der Beschluß der Erschienenen bindet die Ausbleibenden.

Die Obrigkeit ist befugt, wenn die Aufrechthaltung der Ordnung es erfordert, die Verhandlung an Ort und Stelle kostenfrei zu leiten.

### §. 6.

Die Verpachtung der Feldmarksjagd geschieht auf die Dauer von mindestens 6 und höchstens 18 Jahren.

Personen, welchen ein Jagdschein nicht ertheilt werden darf (s. u. §. 18), sind als Pächter und bei öffentlichen Verpachtungen als Bieter nicht zuzulassen.

Asterverpachtungen ohne Zustimmung der Verpächter sind ungültig.

Stirbt der Pächter innerhalb der Pachtzeit, so soll in Ermangelung anderweiter Vertragsbestimmung der Pachtcontract mit dem Ablaufe des Pachtjahrs, in welchem der Todesfall eingetreten ist, erlöschen. Während der zwischen dem Ableben des Pächters und dem Ablaufe des Pachtjahrs liegenden Zeit kann die Jagd durch eine von den Erben des Pächters zu bestellende, den Verpächtern zu denominirende dritte Person ausgeübt werden.

### §. 7.

Die Feldmarksjagd darf nur ungetheilt und an einen Pächter verpachtet werden. Jedoch können einzelne Grundstücke der Feldmark, die in einen fremden Jagdbezirk eingreifen, dem Inhaber dieses Bezirks, so wie kleinere Forsttheile dem im angrenzenden Hauptforstorte Jagdberechtigten besonders verpachtet werden.

Ausnahmsweise können

- 1) für eine im Ganzen verpachtete Feldmarksjagd bis zu drei Pächtern zugelassen werden, wenn auf jeden mindestens 1000 Morgen Fläche fallen,  
oder es kann
- 2) mit obrigkeitlicher Genehmigung die Feldmarksjagd in zwei oder drei, jedoch nicht unter 1000 Morgen haltende Bezirke eingetheilt werden, deren jeder einem Pächter überlassen werden darf.

## §. 8.

Die Form der Verpachtung (öffentlich meistbietende Verpachtung, oder Verpachtung unter der Hand), so wie die sonstigen Modalitäten derselben werden durch Stimmenmehrheitsbeschluß der Feldmarksgenossen nach den Regeln des §. 5 bestimmt.

Die Pachtcontracte, bezw. bei öffentlichen Verpachtungen die Pachtbedingungen müssen, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich abgefaßt sein.

Die Pachtcontracte sind der Obrigkeit mitzutheilen.

## §. 9.

Wenn die Feldmarksgenossen die Verwaltung der Jagd durch Jäger beschließen (s. §. 5), so ist der desfallige Vertrag ebenfalls, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich abzufassen. Es muß darin dem Jäger ein bestimmter Lohn ausgesetzt sein.

Das im §. 7 über die Zahl der zuzulassenden Pächter Bestimmte gilt auch rücksichtlich der zur Administration der Feldmarksjagd angenommenen Jäger.

## §. 10.

Die Aufkünfte aus der Benutzung der Feldmarksjagd werden nach Verhältniß des Stimmrechts getheilt (§. 5). Anderweite Verabredungen der Feldmarksgenossen sind nicht ausgeschlossen, binden jedoch die Nichtzustimmenden für ihren Antheil nicht.

## §. 11.

Die Ordnung und Aufrechthaltung der Jagdverhältnisse nach den vorstehenden §§. 5, 6, 7, 8 und 9 ist Sache der Verwaltung.

## §. 12.

Ausnahmsweise ist eine andere Benutzung der Feldmarksjagd, als durch Verpachtung oder eigene Jäger gestattet:

- 1) den Städten auf den innerhalb der städtischen Feldmark belegenen Grundstücken der Stadt, der Bürger und städtischen Einwohner, insoweit auf solchen das städtische Jagdrecht bisher durch die Bürger ausgeübt ist, wenn Magistrat und Bürgervorsteher die Fortdauer dieses Verhältnisses beschließen. Die Eigenthümer anderer in der städtischen Feldmark belegenen Grundstücke, welche nicht mindestens 300 Morgen im Zusammenhange halten, können in diesem Falle verlangen, daß diese Grundstücke gegen eine nach §. 4 festzustellende Pacht in den Bürgerjagdbezirk aufgenommen werden. Der desfallige Anspruch ist gegen die Stadt zu richten;

2) in den Feldmarken, in welchen vor Erlaß des Jagdgesetzes vom 29. Julius 1850 die Jagd völlig frei war, oder das Jagdrecht allen Grundeigenthümern oder doch gewissen Classen derselben zustand.

Das bisherige Verhältniß bleibt hier bestehen, kann jedoch für jede einzelne Feldmark durch Stimmenmehrheit (§. 5) in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise geändert werden.

### §. 13.

An der Befugniß zur Jagd auf Wasservögel, wie sie in Ostfriesland besteht (§. 3 der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Julius 1838), wird nichts geändert.

### §. 14.

Die zur eigenen Jagdausübung berechtigten Grundeigenthümer (§. 2), wenn sie die Jagd nicht verpachtet haben, dürfen Dritten erlauben, in ihrer Begleitung oder allein in ihrer Jagd zu jagen. Jagdpächter, deren bebrotete Jäger und Jäger der Feldmarksgenossen können Begleiter mit sich nehmen, nicht aber Dritte ermächtigen, in den betreffenden Bezirken allein zu jagen. Jedoch dürfen Jagdpächter den zu ihrer Familie gehörigen Hausgenossen, so wie ihren bebroteten Jägern das Alleinjagen gestatten.

### §. 15.

Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf die Ausübung der nach §. 2 des Jagdgesetzes vom 29. Julius 1850 bestehenden bleibenden Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden.

### §. 16.

Zur Ausübung der Jagd ist unzulässig, wer wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens eine Strafe, oder wegen gewaltsamer Widersehung wider die Obrigkeit, Aufruhrs, Gewaltthätigkeit, Körperverletzung, Erpressung oder Wilddiebstahls mindestens die Strafe des Arbeitshauses oder des polizeilichen Werkhauses erduldet, oder sich des letztgenannten Vergehens unter erschwerenden Umständen (vergl. Gesetz vom 25. August 1848 §§. 5 und 6) schuldig gemacht hat.

### §. 17.

Die Ausübung der Jagd ist allgemein, mithin auch für die

Inhaber der durch §. 2 des Gesetzes vom 29. Julius 1850 geschützten Jagdrechte von der Lösung eines Jagdscheines abhängig.

Der Jagdschein lautet auf die Person, gilt für ein Jahr, vom 1. September jedes Jahrs an, und für das Königreich. (Vergl. jedoch §. 21 a. E.)

Derselbe wird von der Obrigkeit des Wohnorts ertheilt. Ausländer haben denselben durch einen Inländer bei der Obrigkeit des Letzteren zu erwirken.

### §. 18.

Der Jagdschein ist zu versagen:

- 1) den im §. 16 bezeichneten Personen,
- 2) Personen unter 18 Jahren, vorbehältlich der Befugniß der Obrigkeit, im einzelnen Falle Ausnahmen zu gestatten,
- 3) auf die Dauer von drei Jahren nach verbüßter Strafe denjenigen Personen, welche außer den im §. 16 bezeichneten Fällen,

wegen Wildddiebstahls oder Forstentwendung (§§. 33—41 des Forststrafgesetzes) bestraft sind.

### §. 19.

Der Jagdschein kann außerdem solchen Personen versagt werden, von welchen eine die Sicherheit Dritter gefährdende leichtsinnige Handhabung des Schießgewehrs zu besorgen ist.

### §. 20.

Die im §. 18 und 19 benannten Gründe verpflichten, beziehungsweise berechtigen die Obrigkeit, den ertheilten Jagdschein zurückzuziehen, wenn sie später eintreten oder bekannt werden.

### §. 21.

Für die Ertheilung des Jagdscheines ist eine Gebühr von 3 ₰ zu entrichten, welche, nach Abzug von 5 gr für die von städtischen Obrigkeiten ausgestellten Jagdscheine, in die Staatscasse fließt; im Uebrigen erfolgt derselbe stempel- und kostenfrei. Diese Gebühr kann den Eingefessenen der Provinz Ostfriesland zur Ausübung der im §. 13 gedachten Wasservogeljagd im Dürftigkeitsfalle von der Obrigkeit ganz oder zum Theil erlassen werden.

### §. 22.

Wer der Verpflichtung zur Lösung eines Jagdscheines nicht genügt, verwirkt Strafe von 10 bis 15 ₰;  
wer, obschon im Besitze des Jagdscheines, ohne solchen bei sich

zu führen, jagt, oder die Vorzeigung desselben an die im betreffenden Jagdbezirke Jagdberechtigten und ihre Vertreter oder die daselbst zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufsicht Berechtigten weigert, Strafe von 1  $\text{R}$ ;

wer ohne Verletzung fremder Jagdrechte die Jagd unbefugt ausübt (vergl. z. B. §. 3 No. 2 und 3, §. 14 a. E.), Strafe von 1 bis 10  $\text{R}$ .

### §. 23.

Für den innerhalb eines Jagdbezirks vorkommenden Wildschaden haften in Gemäßheit der Bestimmungen des Wildschadengesetzes

bei verpachteten Jagden die Pächter — sofern im Pachtcontracte nicht ein Anderes verabredet ist — und aushülfsweise die Verpächter;

bei Feldmarksjagdbezirken, in denen die Jagd beruht oder durch Jäger verwaltet wird, die Gesamtheit der Feldmarksgenossen nach dem im §. 10 angegebenen Verhältnisse.

Für den Wildschaden in Gärten, in denen nach §. 3 No. 2 die Jagd beruht, haften die Pächter des anliegenden Jagdbezirks, und wenn solcher nicht verpachtet ist, die Jagdberechtigten desselben.

### §. 24.

Jagdfolge findet nicht ferner Statt; das Wild gehört Demjenigen, in dessen Jagdbezirke es ergriffen wird.

### §. 25.

Das Schwarzwild außerhalb geschlossener Wildgärten ist auszurotten. Der Jagdberechtigte ist erforderlichen Falls im Verwaltungswege hiezu anzuhalten.

Die Regierung ist befugt, eine Beschränkung dieses Gebotes bei größeren Forsten des Harzes in den Fällen eintreten zu lassen, wo die Beibehaltung oder Wiedereinführung von Schwarzwild sich mit Rücksicht auf die Forst als nützlich und in Beziehung auf Grundstücke dritter Personen als unschädlich darstellt. Der durch Schwarzwild verursachte Schaden ist von Demjenigen zu ersetzen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist.

### §. 26.

Die Sez- und Hegezeit dauert:

- 1) für Edel- oder Rothwild, Dammwild und Rehwild vom 1. Februar bis zum 30. Junius,
- 2) für Trappen, Fasanen, Schwäne und Auervild vom 1. Februar bis zum 31. August,

- 3) für Birk- und Haselhühner vom 1. Februar bis zum 31. Julius,
- 4) für Enten vom 15. März bis zum 15. Junius,
- 5) für alles übrige Wild vom 1. Februar bis zum 31. August jeden Jahrs, die genannten Endtage mit eingeschlossen.

## §. 27.

Während der für jede Wildart durch §. 26 oder in Gemäßheit des §. 29 bestimmten Sez- und Gegezeit darf kein Wild dieser Art erlegt werden.

Sedoch dürfen

- 1) Schwarzwild, und in Feldmarken zu Schaden gehendes Rothwild,
  - 2) das in eingefriedigten Thier- und Wildgärten gehegte Wild,
  - 3) Raubthiere, Raubvögel, Strich- und Zugvögel auch während dieser Zeit, und
  - 4) Auer-, Birk- und Fasanenhähne auch während der Balz- und Kollerzeit
- erlegt werden.

## §. 28.

Wer dem Verbote des §. 27 zuwider in der geschlossenen Zeit Wild erlegt oder einfängt, verwirkt Strafe von

15 ₰ für ein Stück Roth- und Dammwild,

10 ₰ für ein Stück Rehwild,

4 ₰ für einen Hasen, Fasanen und ein Stück Auer- und Birkwild,

2 ₰ für jedes andere Stück Wild (Flug- und Haartwild).

## §. 29.

Die oberen Verwaltungsbehörden sind berechtigt, den Eröffnungstermin der niedern Jagd (§. 26 No. 5) in einzelnen Jahren mit Rücksicht auf den Stand der Ernte für ihren ganzen Verwaltungsbezirk oder für einzelne Theile desselben vorzurücken oder hinauszusetzen.

Die Befugniß zur Hinaussetzung desselben sowohl über den gesetzlichen, als den von der oberen Verwaltungsbehörde bestimmten Termin hinaus, steht daneben den Magistraten in Betreff der städtischen Feldmarken zu, in welchen eine Jagdübung durch die Bürger nach §. 12 No. 1 Statt findet.

## §. 30.

Vom achten Tage nach dem Beginne der für eine Wildart

bestehenden Sez- und Hegezeit bis zum Ablauf derselben soll kein Wild dieser Art im Königreiche verkauft oder versandt werden.

Ausgenommen von diesem Verbote ist Schwarzwild und das in eingefriedigten Thier- und Wildgärten gehegte Wild; dasselbe muß jedoch beim Verkaufe oder bei der Versendung mit einer schriftlichen Bescheinigung versehen sein, aus welcher der Absender, die Zahl und Art des Wildes und der Tag der Sendung zu ersehen ist.

Die Uebertretung dieser Vorschriften zieht Confiscation des Wildes und sowohl für den Verkäufer oder Absender, als auch für den Käufer oder Empfänger eine dem Werthe des Wildes gleichkommende Geldbuße nach sich.

### §. 31.

Außerhalb der Sez- und Hegezeit unterliegt der Verkehr mit Wild, vorbehältlich der für den Gewerbebetrieb der Wildhändler bestehenden Vorschriften, keiner polizeilichen Beschränkung.

Unser Ministerium des Innern bleibt jedoch ermächtigt, die Vorschriften des vorigen Paragraphen wegen Begleitung des zu verkaufenden oder zu versendenden Wildes mit einer Bescheinigung in dringenden Fällen auf einzelne Orte und Gegenden auch außerhalb der Sez- und Hegezeit durch öffentliche Bekanntmachung für anwendbar zu erklären.

### §. 32.

Es ist bei einer, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von einem Thaler verboten, Hunde in einem Jagdreviere herrenlos umherlaufen zu lassen.

Kazen, welche in einem Jagdreviere in einer Entfernung von mindestens 500 Schritten vom nächstbewohnten Hause betroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter im ersten Betretungsfalle tödten.

Auf Schweißhunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde und Tettel, welche während der Jagdzeit überjagen, findet diese Bestimmung keine Anwendung (vergl. §. 35).

### §. 33.

Die Jagd mit Windhunden ist nur vom 1. October, diejenige mit Jagdhunden (Brakken) nur vom 15. September oder, falls die betreffende Obrigkeit solches verfügt, vom 1. October an bis zum Jagdschlusse (§. 26 No. 5) gestattet. Die Jagd mit Jagdhunden darf nur von Demjenigen, welcher auf einer Fläche von wenigstens 10,000 Morgen im Zusammenhange zur Jagdausübung berechtigt



ist, auf solcher Fläche ausgeübt werden. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Strafe von 10 ₰ belegt.

Windhunde und Jagdhunde (Bracken), die während der für diese Jagdausübung geschlossenen Zeit in einem fremden Jagdrevier jagend betroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter tödten. Während der für diese Jagdausübung offenen Zeit ist ihm nur das Auffangen (Koppeln) der Hunde gestattet und hat der Eigenthümer derselben für jeden überjagenden Hund eine Strafe von 1 ₰ — im Koppelungsfalle außerdem noch ein Pfandgeld von je 1 ₰ Demjenigen, der den Hund gekoppelt hat — zu entrichten.

#### §. 34.

Die Hirten sollen das Ablaufen ihrer Hunde von der Heerde und das Umherstreifen derselben in Hölzern, Feldern &c. bei einer, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 15 gr verhindern.

#### §. 35.

Auf gleiche Weise soll es in Ansehung der während der Jagdzeit überjagenden Schweißhunde, Saufinder, Gühnerhunde, Windhunde und Deckel, so wie derjenigen Hunde gehalten werden, welche Jemand auf Reisen oder sonstigen Wegen mit sich genommen hat.

Wer nach vorgängiger Warnung, welche auf Anrufen des Jagdberechtigten oder Jagdpächters von dem Gemeindevorsteher vorzunehmen ist, einen Hund bei der Feldarbeit mit sich führt, verwirkt Strafe von 5 gr. Die besondere Strafe des Umherstreifens (§. 34) ist dadurch nicht ausgeschlossen.

#### §. 36.

Wer einen Jagdbezirk, in welchem er zur Ausübung der Jagd nicht befugt ist, außer den Heerstraßen und den zur Verbindung der Ortschaften dienenden Fahrwegen mit Schießgewehr, wenn solches nicht ungeladen und außerdem zum augenblicklichen Gebrauche untauglich gemacht ist, oder mit sonstigen Jagdgeräthschaften betritt, verwirkt Geldbuße von 1 ₰ bis 30 ₰, insofern nicht jene Handlung etwa als Versuch des Wilddiebstahls strengerer Strafe unterliegt.

Die obige Strafe soll nicht eintreten, wenn die Absicht auf unbefugte Ausübung der Jagd erweislich nicht gerichtet gewesen ist, unbeschadet jedoch der wegen unbefugten Betretens fremden Grundes und Bodens etwa verwirkten polizeilichen Strafen.

Bei der Strafzumessung ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Ausübung der Jagd auf dem betretenen Bezirke eine Verletzung fremder Jagdgerechtfame, oder nur eine sonstige unbefugte Jagdausübung (vergl. §. 22 Abs. 3) in sich schließen würde. Im ersteren Falle ist eine Strafe von mindestens 5 ₰ und im Wiederholungsfalle mindestens 10 ₰, im letzteren Falle eine Strafe bis zu 10 ₰ zu erkennen.

Wer einen Jagdbezirk, in welchem er zur Ausübung der Jagd nicht befugt ist, außer den oben genannten Straßen und Fahrwegen, mit Schießgewehr betritt, soll verpflichtet sein, auf Erfordern des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter oder der zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufsicht Berechtigten auf der Stelle nachzuweisen, daß sein Gewehr ungeladen ist. Im Weigerungsfalle soll dasselbe als geladen angesehen werden.

Auf diejenigen Personen, welche vermöge ihres Dienstes berechtigt sind, geladenes Schießgewehr zu führen, finden die vorstehenden Strafbestimmungen nur dann Anwendung, wenn deren Absicht auf unbefugte Ausübung der Jagd erweislich gerichtet gewesen ist.

#### §. 37.

Die für einzelne Landestheile erlassenen Jagdordnungen, imgleichen die Verordnung vom 21. Januar 1814 über die Sezund Hegezeit, und die Declaration derselben vom 15. März 1814, der Artikel 6 des Gesetzes über die Bestrafung des Wildddiebstahls vom 8. September 1840, sowie ferner die §§. 11, 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 25. August 1848, die polizeiliche Bestrafung des Wildddiebstahls betreffend, sind aufgehoben (vergl. jedoch oben §. 13).

#### §. 38.

Die Ausübung der Jagd ist an den Sonntagen, an beiden Tagen der drei hohen Kirchenfeste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), am Charfreitage, am Feste der Himmelfahrt Christi und am Neujahrstage allgemein, an anderen kirchlichen Fest- und Bußtagen aber für die Angehörigen der betreffenden Kirche verboten.

Für die Übertretung dieses Verbots gelten die in der Verordnung über die Feier der Sonn- und Festtage zc. vom 25. Januar 1822 bestimmten Strafen.

#### §. 39.

Die in diesem Gesetze angedroheten Geldstrafen sind Polizeistrafen.

## §. 40.

Bestehende Jagdpachtverträge, deren Inhalt den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderläuft, sind, vorbehaltlich etwaiger Forderungen wegen rückständiger oder im Voraus geleisteter Zahlungen, aufgehoben, falls nicht durch ausreichende Erklärungen Seitens des Pächters die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen erreicht wird. Jedoch soll die Bestimmung einer geringeren als 6jährigen Pachtzeit allein einen Grund zur Aufhebung der Pachtverträge nicht abgeben.

Die bestehen bleibenden Pachtverträge dauern bis zum Ablauf der contractlichen Pachtzeit fort, soweit letztere das im Gesetze vom 29. Julius 1850 bestimmte Maximum nicht übersteigt. Dieselben können jedoch bis zu 8 Wochen vor dem 1. September d. J. von den Contrahenten aufgerufen werden, und zwar von dem Pächter unbeschränkt, von dem Verpächter dagegen nur in dem Falle, wenn die Grenzen des verpachteten Jagdbezirks in Folge dieses Gesetzes eine Änderung erleiden. Weitere Ansprüche wegen Änderung der Jagdverhältnisse durch dieses Gesetz finden unter beiden Contrahenten nicht Statt.

Die bestehen bleibenden Jagdpachtcontracte sind der Obrigkeit bis zu 6 Wochen vor dem 1. September d. J. schriftlich mitzutheilen. Die Schrift muß den Inhalt des Contracts vollständig enthalten.

## §. 41.

Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Hannover, den 11. März 1859.

(L. S.)

**Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge.

v. Borries.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 11. März 1859.

Roscher,

Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

---

**Bekanntmachung des Königl. Ministeriums  
des Innern, die Ausführung der Jagdord-  
nung vom 11. März 1859 betreffend. Han-  
nover, den 11. März 1859.**

Zur Ausführung der Jagdordnung vom 11. d. M. bestimmen  
Wir auf Grund des §. 40 derselben unter Aufhebung der Bekannt-  
machung des unterzeichneten Ministeriums vom 31. Julius 1850  
Folgendes:

**§. 1.**

Zu §§. 2—4 der Jagdordnung.

Die Feststellung der Jagdbezirke nach den Vorschriften der §§.  
2—4 des Gesetzes ist Obliegenheit der Obrigkeit. Die Feststellung  
der danach mit dem 1. September d. J. eintretenden Jagdbezirke  
ist zeitig vor diesem Zeitpunkte zu erledigen.

**§. 2.**

Zu §. 3 No. 3 der Jagdordnung.

Die Befugniß des Grundeigenthümers, die im §. 3 No. 3  
der Jagdordnung bezeichneten Grundstücke von der Jagdausübung  
auszuschließen, ruhet, wenn die desfallige Absicht nicht vor der  
Beschlußfassung der Feldmarksgenossen über die Verwaltung der  
Jagd der Obrigkeit angezeigt ist, für die ganze Dauer der Periode,  
welche der Beschluß der Feldmarksgenossen umfaßt.

Die Erklärung eines Grundeigenthümers, die Jagd auf den  
mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten  
beruhen lassen zu wollen (§. 3 No. 2 des Gesetzes), ist an den Vor-  
stand der Feldmarksgenossenschaft (s. u. §. 3) zu richten.

**§. 3.**

Zu §. 3, 5 und folgende der Jagdordnung.

Jede Feldmarksgenossenschaft hat in Beziehung auf die Ver-  
waltung der Feldmarksjagd

- 1) zur Vertretung der Genossenschaft bei der Obrigkeit,
- 2) zur Leitung der Beschlußfassungen der Feldmarksgenossen,  
und
- 3) zur Erhebung und Vertheilung der Jagdaufkünfte (§. 10  
der Jagdordnung)

einen Vorstand aus ihrer Mitte zu bestellen. Derselbe kann aus

einer oder mehreren, jedoch höchstens sechs Personen bestehen. Im letzteren Falle steht dem von dem Vorstande zu erwählenden Vorsitzenden die Leitung der Beschlüßfassungen (No. 2) zu.

Zur Erhebung und Vertheilung der Jagdaufkünfte kann auch die Bestellung eines besonderen Rechnungsführers von der Genossenschaft beschlossen werden.

Der Vorstand wird von der Gesamtheit der Feldmarksgenossen durch Stimmenmehrheit nach den Regeln des §. 5 der Jagdordnung erwählt.

Zu der erstmaligen Wahl sind die Betheiligten durch die Obrigkeit zu laden.

Diese Wahl soll nach Feststellung der neuen Jagdbezirke (s. o. §. 1) und noch vor dem 1. September d. J. erfolgen. Sie ist an Ort und Stelle von der Obrigkeit oder einem Beauftragten derselben kostenfrei zu leiten.

Nach Bestellung des Vorstandes steht diesem die Zusammenberufung der Genossenschaft behuf der Berathung über die Verwaltung der Feldmarksjagd zu. Behuf der Ladung der einzelnen Genossen hat die Obrigkeit ihre Mitwirkung zu gewähren, wenn solche vom Vorstande beantragt wird.

Beschwerden gegen den Vorstand wegen verweigerter Zusammenberufung sind von der Obrigkeit zu entscheiden.

Die Befugniß der Obrigkeit in dem §. 5 der Jagdordnung erwähnten Falle, sowie in sonstigen Fällen, in welchen die Aufrechterhaltung der Ordnung solche erfordert, in Beziehung auf die Verhandlungen der Feldmarksgenossen selbst einzuschreiten, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht geändert.

#### §. 4.

Zu §. 5 der Jagdordnung.

Die nicht in der Gemeinde, zu deren Bezirke die Feldmark gehört, wohnenden Feldmarksgenossen, welche der Pflicht zur Bestellung eines Bevollmächtigten in der Gemeinde behuf Entgegennahme der Ladungen binnen der von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist nicht genügen, verlieren, so lange dies nicht geschehen ist, den Anspruch darauf, zu den Berathungen der Feldmarksgenossenschaft über die Feldmarksjagd geladen zu werden.

#### §. 5.

Zu §. 21 der Jagdordnung.

Wenn in Gemäßheit des Schlußsatzes des §. 21 der Jagdordnung die Ertheilung von Jagdscheinen behuf der Wasservögeljagd

an Eingefessene der Provinz Ostfriesland gegen ermäßigte Gebühr oder unentgeltlich erfolgt, so gelten diese Jagdscheine nur für die Ausübung der gedachten Jagd und auch dafür nur in Ostfriesland. Für solche Fälle ist von der Obrigkeit nur ein solcher Jagdschein zu ertheilen, worin sich jene Beschränkung ausdrücklich bemerkt findet.

Hannover, den 11. März 1859.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

---

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Section 11

Faint text line, possibly a title or subtitle.

10





